

Zl. KA-342/2006

**BERICHT  
ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2005**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up-Einschau 2005 vom 8.2.2006 eingehend behandelt und erstattet dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 8.2.2006, Zl. KA-342/2006, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

ABGB	.....	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	.....	Absatz
AG	.....	Aktiengesellschaft
ATS	.....	Schilling
BBG	.....	Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H.
bsp.	.....	Beispiel
bzw	.....	beziehungsweise
etc.	.....	et cetera
gem	.....	gemäß
GmbH	.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	.....	Gemeinderat
GVI	.....	Gebäudeverwaltung der Stadt Innsbruck
GWG	.....	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HHSt	.....	Haushaltsstelle
i.d.g.F	.....	in der geltenden Fassung
IIG & Co KEG	.....	Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG
IISG	.....	Innsbrucker Immobilien Service GmbH
IMG	.....	Innsbrucker Stadtmarketing GmbH
inkl	.....	inklusive
ISTR	.....	Innsbrucker Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975
KEG	.....	Kommanditerwerbsgesellschaft
leg. cit	.....	im zitierten Gesetz
lt	.....	laut
MA	.....	Magistratsabteilung
MGO	.....	Magistratsgeschäftsordnung
Mio	.....	Million(en)
MwSt	.....	Mehrwertsteuer
Nr	.....	Nummer
o.a	.....	oben angeführten
OGLA	.....	Österr. Gesellschaft für Landschaftsplanung und -architektur
rd	.....	rund
StS	.....	Stadtsenat
TA	.....	Teilabschnitt

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

Tsd	.....	Tausend
Tz	.....	Textziffer
u.a	.....	unter anderem
Z	.....	Ziffer
z.B.	.....	zum Beispiel
Zl	.....	Zahl
ZPV I	.....	Zentral Personal Vertretung I
zzgl	.....	zuzüglich

	SEITE
1 Prüfgegenstand .....	1
2 Vorgangsweise .....	1
3 Vorgegangene Follow up-Einschau 2004 .....	2
4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2004 .....	20
5 Berichte über die Laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen	
5.1 Bericht über Belegkontrolle IV. Quartal 2004 .....	25
5.2 Bericht über Belegkontrollen I. Quartal 2005 .....	27
5.3 Bericht über Belegkontrollen II. Quartal 2005 .....	30
5.4. Bericht über Belegkontrollen III. Quartal 2005 .....	34
6 Sonderprüfungen	
6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen .....	36
6.2. Bericht über die Prüfung des Amtes für Soziales .....	45
6.3. Bericht über die Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren .....	46
7 Schlussbemerkungen .....	49

## 1 Prüfgegenstand

---

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74 c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck eine Follow up-Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahre 2005 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im GR behandelt wurden. Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up-Einschau 2004 wieder aufgegriffen, die bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen. Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des GR verstärkt bzw. ergänzt wurden, wurde auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft.

Der Prüfumfang beschränkte sich in Abstimmung mit dem Kompetenzbereich des GR als höchstem Aufsichtsorgan auf Empfehlungen für den Bereich der Stadtverwaltung. Berichte zu Unternehmungen der Stadt (ausgegliederte Aufgabenbereiche) wurden ausgeklammert, da hier den gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organen (Aufsichtsrat, Generalversammlung etc.) die unmittelbare Aufsichtsfunktion zukommt. Das Follow up zu Empfehlungen in diesem Bereich wird weiterhin jeweils im Zuge der periodisch erfolgenden Unternehmensprüfungen abgewickelt.

## 2 Vorgangsweise

---

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweils betroffenen Dienststellen mit dem Ersuchen angeschrieben, über die zwischenzeitig getroffenen Veranlassungen der Kontrollabteilung auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungsleitungen wurden dabei vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt. Über die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen des Magistrates hinaus hat der Magistratsdirektor (im Rahmen seiner Leitungsbefugnis für den Inneren Dienst) zu diversen Punkten gesonderte Äußerungen abgegeben, die jeweils bei den sachbezogenen Textziffern angeführt wurden.

Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (grundsätzlich gleiche Bedingungen für alle, Ausnahmen nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hiezu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 52 Abs. 2 der MGO entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) nur beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der GR am 9.4.2000 (anlässlich der Behandlung des Follow up-Berichtes 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom GR

im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des GR umzusetzen sind". Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei mit zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom GR in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen wurden. Verstärkende bzw. ergänzende Beschlüsse des GR zu Berichten der Kontrollabteilung sind im Jahre 2005 jedoch nicht gefasst worden.

Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2005 die verstärkte Nutzung von Skontoangeboten betrafen (insbesondere im Bericht über die Belegkontrolle III. Quartal 2005) ist die Kontrollabteilung im Zuge dieser Einschau nicht mehr im Einzelnen nachgegangen. Festgestellt wurde, dass der Magistratsdirektor auf diese Empfehlungen allgemein mit dem Rundschreiben vom 22.12.2005 reagiert und an alle Abteilungsleitungen die Weisung erteilt hat, alle Rechnungen auf Skontogewährung zu überprüfen und so rechtzeitig zu begleichen, dass die Skonti in voller Höhe lukriert werden können. Weiters hat die Kontrollabteilungen jene Empfehlungen nicht mehr aufgegriffen, die durch die Gründung der „Tiroler Landestheater und Orchester GesmbH Innsbruck“ sachlich den Verantwortungsbereich städtischer Organe verlassen haben.

### 3 Vorangegangene Follow up-Einschau 2004

Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up-Einschau 2004 vom 18.2.2005, ZI. KA-1/2005. Der hierzu vom gemeinderätlichen Kontrollausschuss vorgelegte Bericht ist vom GR am 31.3.2005 vollinhaltlich zur Kenntnis genommen worden. Im Rahmen der damaligen Prüfung wurden die Dienststellen zum Vollzug von 76 Empfehlungen befragt. Nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens verblieben damals 25 offene Empfehlungen, zu denen nach entsprechender sachlicher Auseinandersetzung angekündigt wurde, dass ihnen erst „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen wurde“ bzw. ihnen noch „in Zukunft entsprochen werde“. Nachstehend ist das Ergebnis der nunmehrigen Einschau zu diesen Empfehlungen aufgelistet.

- 3 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung der Meisterkonzerte, ZI. KA-14/2000, wurde am 14.4.2000 fertig gestellt. Im damaligen Anhörungsverfahren hat sich der Leiter des städtischen Konzertbüros mit den Ausführungen und Empfehlungen im Prüfungsbericht vollinhaltlich einverstanden erklärt.

Zu den von der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up-Einschau 2000/2001 aufgeworfenen Fragen hat die MA V/Amt für Kultur ausführlich Stellung genommen, offen geblieben ist seinerzeit nur die von der Kontrollabteilung empfohlene Schaffung einer fundierten rechtlichen Basis für die Konzertreihe „Meisterkonzerte“.

In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.6.2005 u.a. dem Antrag des Stadtsenates vom 7.6.2005 zugestimmt, dass „die Meister- und Kammerkonzerte künftig von der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH durchgeführt werden, wobei die Verträge mit den Künstlerinnen bzw. Künstlern und

Agenturen für die Konzertsaison 2005/2006 bereits seitens der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH abgeschlossen werden.“

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 4 Die Kontrollabteilung hatte eine Prüfung des Referates Grünanlagen – Planung und Bau vorgenommen und den Bericht mit Datum 20.6.2000, ZI. KA-40/2000, fertig gestellt.

Diesem Bericht war u.a. zu entnehmen, dass von den Mitarbeitern dieses Referates für das Jahr 1999 Stundenlisten geführt worden sind. Bei der Einschau in diese Stundenlisten hat die Kontrollabteilung sämtliche Stunden ihrem Inhalt nach erfasst. Da vom Referatsleiter keine Stundenaufzeichnungen bzw. -listen vorhanden waren, sind die „effektiven“ Jahresstunden mit Hilfe des vom Amt für Information und Organisation der Kontrollabteilung übermittelten Faktors errechnet und mittels der vom Referatsleiter im Rahmen der Prüfung aktualisierten Funktionsmatrix den verschiedenen Aufgaben (Projekten) prozentual zugeteilt worden. Im Konnex mit der Führung von Stundenlisten vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass derartige Aufzeichnungen nicht nur für die Mitarbeiter des Referates (z.B. als Arbeitsnachweis), sondern auch für die Referatsleitung nützlich sein können. Die Erfassung sämtlicher Stunden und deren Zuteilung durch die Mitarbeiter des Referates „Grünanlagen – Planung und Bau“ in die Bereiche „Projekte“ und „Verwaltung“ zeigte, dass für Projekte direkt 6.617,25 Stunden und für Verwaltung 2.568 Stunden, somit insgesamt 9.185,25 Stunden aufgewendet worden sind. Aus einer Gegenüberstellung der „effektiven“ Projektstunden ging hervor, dass bei den „vergleichbaren“ Projekten vom Referat gegenüber privaten LandschaftsplanerInnen insgesamt 2.097,50 Stunden oder 29,64 % mehr aufgewendet worden sind.

Im Zuge der Behandlung des Berichtes über die Prüfung des Referates Grünanlagen - Planung und Bau im GR in seiner Sitzung vom 19.7.2000 ist von diesem Gremium folgender Beschluss gefasst worden:

„Die Leitung der MA VI wird beauftragt, gemeinsam mit dem Amtsleiter für Grünanlagen sowie dem Referatsleiter für die Grünplanung das für die Grünprojekte vorhandene Zeiterfassungssystem dahingehend abzuändern und zu präzisieren, dass die anfallenden Zeiten mit analogen Aufgaben in der Privatwirtschaft verglichen werden können. Hierbei sind insbesondere auch die Aufwendungen für Verwaltungstätigkeiten und öffentliche Aufgaben (Koordinierung, Bürgerinformation, Projektvorbereitung und Entwicklung, Bearbeitung von Aufträgen und Beschlüssen politischer Gremien usw.) zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen und Auswertungen sind in Abstimmung mit einer entsprechenden Kostenrechnung nach einer Probezeit von 1 – 2 Jahren dem StS vorzulegen. Beiliegendem Antrag von Bgm.-Stellv. Dipl.-Ing. Sprenger wird ebenfalls zugestimmt, wobei von ihm erklärt wird, bereits nach einem Jahr einen Zwischenbericht dem StS vorzulegen, der dann je nach Wunsch vom Bürgermeister dem Kontrollausschuss und GR vorgelegt werden wird.“

Diesbezügliche Ergebnisse und Auswertungen sind dem StS bis zur Follow up-Einschau 2002 noch nicht vorgelegt worden. Hierzu teilte das Referat

Grünanlagen - Planung und Bau in ihrer Stellungnahme vom 4.2.2003 mit, dass eine Auswertung der Ergebnisse noch nicht erfolgen konnte, da die dafür erforderlichen Zahlen aus der Kostenrechnung (lt. Mitteilung der Abteilungsleitung) dem Referat derzeit noch nicht zur Verfügung stehen. Unabhängig davon wird die Abteilungsleitung einen bisherigen Erfahrungsbericht dem Vizebürgermeister noch in der ersten Jahreshälfte 2003 zur Berichterstattung im StS übermitteln.

Im Rahmen der Follow up Einschau 2003 teilte die MA VI/Amt für Grünanlagen mit Schreiben vom 26.1.2004 mit, dass vom Referat Grünanlagen - Planung und Bau mit dem angekauften EDV-Programm „Unterm Strich“ die anfallenden Zeiten von den einzelnen Mitarbeitern erfasst wurden. Allerdings zeigten bereits stichprobenartige Kontrollen durch den Referenten, dass diese Erfassungen insofern korrekturbedürftig erscheinen, als die Zuordnung der Zeiten zu der Vielzahl der detailliert vorgegebenen Aufgaben für die Mitarbeiter sehr schwer möglich ist. Die Referatsleitung wird sich bemühen, im Jahr 2004 einen Zwischenbericht über den Vizebürgermeister dem StS vorzulegen. Der Magistratsdirektor hat zu dieser Stellungnahme ergänzend angemerkt, dass er gemeinsam mit der Abteilungsleitung der MA VI und der zuständigen Amtsleitung danach trachten werde, dass möglichst bald ein aussagekräftiger Bericht fertig gestellt werde.

Aus den der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up-Einschau 2004 zur Verfügung gestellten Unterlagen ging hervor, dass dem Magistratsdirektor ein Bericht des Referates Grünanlagen - Planung und Bau (Datum 15.10.2004) über die Strukturierung der Zeiterfassung sowie die Vergleichbarkeit mit der Honorarrichtlinie der OGLA betreffend übermittelt worden ist. In weiterer Folge war zur Präzisierung und Vervollständigung der vorgelegten Auswertungen die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung um die Ermittlung des durchschnittlichen Stundensatzes für das Referat Grünanlagen - Planung und Bau ersucht worden. Der vom Amt für Rechnungswesen errechnete Stundensatz wurde dem Büro des Magistratsdirektors mit 10.1.2005 mitgeteilt. Weiters ist einem Schreiben des Büros des Magistratsdirektors an die Frau Bürgermeisterin mit Datum 2.2.2005 zu entnehmen, dass die oben erwähnten Unterlagen in Form eines Zwischenberichtes dem StS vorgelegt werden und im Anschluss daran das Amt für Information und Organisation bzw. das Referat Organisation und zentrales Controlling mit der (inhaltlichen) Prüfung dieses Zwischenberichtes beauftragt wird. Außerdem ergeht an die betreffende Dienststelle der Auftrag, dem StS einen abschließenden Bericht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Bericht des Referates Grünanlagen - Planung und Bau (Datum 15.10.2004) über die Strukturierung der Zeiterfassung sowie die Vergleichbarkeit mit der Honorarrichtlinie der OGLA betreffend wurde vom Amt für Information und Organisation einer inhaltlichen Prüfung unterzogen und das Ergebnis der Kontrollabteilung mit Schreiben vom 23. Jänner 2006 übermittelt. Darin wird festgehalten, dass das dargestellte Aufgabenspektrum dem in der vom Amt für Grünanlagen geführten Funktionsmatrix im Prozessmonitor entspricht. Die Definition der Fachaufgaben sollte noch vereinheitlicht werden, damit im Zeiterfassungssystem und in der Funktionsmatrix dieselben Aufgabenbezeichnungen verwendet werden. Abweichungen bestünden in der Aufgabenzuordnung zu den beiden Produkten, weshalb hier insofern Handlungsbedarf besteht, da die Funktionsmatrix die Basis für den Aufteilungsschlüssel in der Kostenrechnung darstellt.



Dem StS jedoch wurde bis dato (Jänner 2006) noch kein Zwischenbericht vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 5 Bei der Prüfung der Betriebsmittel- und Erneuerungsrücklage im Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-15/2003 vom 27.10.2003, stellte die Kontrollabteilung fest, dass beide Rücklagen im Jahr 2002 keine Zuführung (keinen Abgang) gem. § 66 Abs. 1 und 2 IStR erfahren haben. In Anbetracht der Tatsache, dass diese gemäß § 65 lit. a und b IStR zu bildenden Rücklagen nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht haben, regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob gesetzlich zwingend zu bildende Rücklagen in diesem Ausmaß überhaupt zielführend sind bzw. eine Gesetzesänderung angestrebt werden soll.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung der MA I, Amt für Präsidialangelegenheiten, vorgeschlagen worden ist, im Rahmen der nächsten größeren Stadtrechtsnovelle eine Gesetzesänderung (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) anzustreben. Die MA I hat zugesagt, die genannte Anregung aufzunehmen.

Die Betriebsmittelrücklage blieb auch im Jahr 2003 mit € 14.534,57 unverändert bestehen und hat somit weiterhin das gesetzlich vorgesehene Ausmaß nicht erreicht. Mit Schreiben vom 24.1.2005 teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung erneut mit, dass nach Rücksprache mit der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste im Zuge einer Novelle des IStR angestrebt wird, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a (Bildung von Rücklagen) und 66 Abs. 1 (Höhe der Rücklagen) IStR zu schaffen.

Zur im Jahr 2006 gestellten Anfrage berichtete die MA IV, dass die bisher in dieser Angelegenheit abgegebenen Stellungnahmen sachlich weiterhin aufrecht bleiben. Nach erneuter Rücksprache mit der MA I wird im Zuge einer geplanten Novelle des IStR auch eine Änderung der §§ 65 und 66 vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 6 Am 11.8.2003 fand unter Bezugnahme auf den Bericht über die Laufende Gebarungsüberwachung III. Quartal 2003, Zl. KA- 17/2003 vom 18.11.2003, ein Lokalausganschein in Zusammenhang mit der Abnahme der Bauarbeiten für den Neubau eines Kreisverkehrs im Bereich der L 283 Ampasser Straße und der Verbreiterung der Abfahrtsrampe von der B 174 statt. Im östlichen Abschnitt des Kreisverkehrs wurden damals starke Verdrückungen des bituminösen Belages festgestellt. Die dringende Notwendigkeit einer Belagsanierung im Zuge der betrieblichen Instandhaltung wurde schriftlich festgehalten.

Im Follow up 2003 führte das zuständige Amt hiezu aus, dass als Sofortmaßnahme im Herbst 2003 eine Mikrofräsung zur Behebung der Verdrückungen durchgeführt wurde und das Neuaufbringen eines Belages in das Belagsprogramm 2004

aufgenommen und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Im Follow up 2004 wurde mitgeteilt, dass die Mikrofräsung eine einwandfreie Oberfläche erbracht hat, welche derzeit noch eine hohe Griffigkeit aufweist. Der Oberflächenzustand wird beobachtet und bei nicht mehr ausreichender Griffigkeit ein neuer Deckenbelag aufgebracht.

Da die Mikrofräsung eine bis dato griffige Oberfläche ergeben hat und die damals als dringend angesehene Belagsanierung derzeit noch nicht notwendig ist, gilt die Angelegenheit aus Sicht der Kontrollabteilung als erledigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 7 Die Kontrollabteilung hatte im Bericht über die Prüfung der Gebarung der Stadt Innsbruck zum Projekt „Neubau Bergisel Schanze“, ZI. KA-8/2003 vom 1.9.2003, erhebliche Verzögerungen beim Abschluss eines notwendig gewordenen Nachfolge-Vertrages zum Mietvertrag 1998 aufgezeigt. Der Mietvertrag 1998 war zufolge Änderung wesentlicher Geschäftsgrundlagen im Zuge des Neubaus der Sprungschanze in vielen Punkten obsolet geworden. Weiters sollte im Nachfolgevertrag außer Streit gestellt werden, ob von der BBG tatsächlich auch alle Investitionspflichten aus dem Altvertrag erfüllt wurden. Die IISG hatte der BBG mit Schreiben vom 26.6.2003 bereits einen Vertragsentwurf (im Namen der Stadt) zugemittelt, auf den die BBG aber bis zur Follow up-Einschau 2004 im Feber 2004 nicht reagiert hatte. Die Kontrollabteilung erinnerte an diverse, auch im vorgenannten Entwurf der IISG offen gebliebene Vertragspunkte sowie auf die zwingende Zuständigkeit des GR zur Genehmigung des Nachfolgevertrages.

Zur Follow up-Einschau 2004 erfolgte seitens der MA IV die Mitteilung, dass nach ziffernmäßiger Überprüfung der Investitionen der BBG anerkannt wurde, dass die BBG mit dem Einsatz von € 25,8 Mio. ihre Vertragsverpflichtung erfüllt habe. Der angesprochene Nachfolgevertrag dagegen sei bis dato noch nicht zustande gekommen, Besprechungen zwischen der IISG und BBG seien im Laufen. Die MA IV warte somit selbst auf die Vorlage eines ausgehandelten Vertragsentwurfes zwecks Überprüfung und Weiterleitung an den GR. Zur jetzigen Einschau war der Stellungnahmen der MA IV/Abteilungsleitung zu entnehmen, dass ihr noch immer kein Vertrag vorliege. Von der Rechtsabteilung der IISG habe man die Auskunft erhalten, dass der Nachfolgevertrag ausverhandelt und der BBG zur Unterfertigung vorgelegt worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 8 Im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses 2003 des Innsbrucker Schulsponsoring-Vereines vom 10.9.2004, ZI. KA-13/2004, wurde die Bürgermeisterin mit Beschluss des GR vom 21.10.2004 ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass eine umgehende Statutenänderung im Sinne der Feststellungen der Kontrollabteilung und eine eingehende vergaberechtliche Prüfung vor Vertragsverlängerung 2006 in die Wege

geleitet wird. Die Feststellungen der Kontrollabteilung bezogen sich auf die im Verhältnis zum Aufgabenumfang zu komplex ausgefallenen Statuten des Vereines, die teilweise nicht mehr eingehalten wurden. Die Kontrollabteilung hatte empfohlen, zur Erreichung und Absicherung der erwünschten Verfahrenserleichterungen eine Statutenänderung in Erwägung zu ziehen. Das Büro der Bürgermeisterin hatte in der damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass die Änderung der Vereinsstatuten in der Generalversammlung vom 26.1.2005 diskutiert und die weitere Vorgangsweise abgestimmt worden ist. Rechtzeitig vor dem Auslaufen der bestehenden Vereinbarung mit dem Hauptsponsor im Jahre 2006 werde eine vergaberechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Zur nunmehrigen Einschau bescheinigte das Büro der Bürgermeisterin eine inzwischen vorgenommene Statutenänderung. Die neuen Statuten des Vereins sind mit Bescheid der Bundespolizeidirektion vom 5.12.2005 genehmigt worden. Die Ankündigung, nach Auslaufen der Vereinbarungen mit den Sponsoren im Jahre 2006 im Zuge der Neuverhandlungen eine vergaberechtliche Prüfung durchzuführen wurde wiederholt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 9 Im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung des „Innsbrucker Universitätsfonds“ vom 27.2.2004, ZI. KA-2/2004, wurde die Bürgermeisterin mit Beschluss des GR vom 25.3.2004 um Veranlassung ersucht, die nächsten Schritte zur Auflösung des „Innsbrucker Universitätsfonds“ in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und unter Einhaltung aller notwendigen Fristen in die Wege zu leiten. Dem lagen Feststellungen der Kontrollabteilung zugrunde, dass die Rechnungsabschlüsse 2002, 2003 und 2004 noch nicht genehmigt waren und das Kuratorium seit der letzten Sitzung nicht mehr einberufen worden war. Weiters wurde auf das Erfordernis einer Nachnominierung eines städt. Vertreters im Kuratorium hingewiesen. Empfohlen wurde eine verstärkte Koordination der Fondsgorgane untereinander, um eine geordnete und zügige Auflösung des Fonds zu gewährleisten.

Das Büro der Bürgermeisterin hat in der damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass die vorerwähnte Nachnominierung durch Beschluss des StS vom 14.4.2004 erfolgt und dem Vorsitzenden des Kuratoriums auch mitgeteilt worden sei. Dabei wurde auch um Veranlassung der weiteren Schritte (Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Auflösung des Fonds) ersucht. Es habe dann eine Sitzung des Kuratoriums stattgefunden, in der alle notwendigen Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Auflösung des Fonds gefasst worden sind. Nach Vorliegen der ministeriellen Zustimmung und eines Bundesgesetzes als Gegenstück zur Fondsgründung stehe einer Auflösung nichts mehr im Wege.

Zur nunmehrigen Einschau wurde seitens des Büros der Bürgermeisterin unter Anschluss von Protokollen des Vorstandes und des Kuratoriums bescheinigt, dass entsprechende Beschlüsse zur Auflösung des Fonds gefasst wurden. Die stellvertretende Vorsitzende dieses Fonds hat dann im Auftrag des Kuratoriums mit Schreiben vom 23.5.2005 an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Ersuchen gestellt, durch Bundesgesetz (contrarius actus zur Gründung) die Auflösung

zu bewirken. Das Konto des Fonds wurde mit 1.6.2005 auf Null gestellt. Das Bundesministerium habe bisher trotz mehrfacher Urgenz durch das Büro der Bürgermeisterin noch nicht auf dieses Schreiben reagiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 10 Im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH (IMG) wurde die Bürgermeisterin mit Beschluss des GR vom 25.3.2004 ersucht dafür Sorge zu tragen, dass die Zweckmäßigkeit der derzeitigen Gesellschaftsstruktur geprüft und die Aufgabenbegrenzung sowie die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Steuerung seitens der Stadt präzisiert wird. Die Kontrollabteilung hatte in diesem Zusammenhang empfohlen, die sich fallweise überschneidenden Kompetenzen der IMG und des städt. Amtes für Wirtschaft und Tourismus zu entflechten sowie jene Aufgaben zu deklarieren, die als „kommunales Stadtmarketing“ mit Besorgungsvertrag von der IMG auch hinkünftig wahrzunehmen sind. Weiters war auf die faktische finanzielle Beherrschung der IMG durch die Stadt hingewiesen worden, der gesellschaftsrechtlich nur eine Minderheitsbeteiligung der Stadt an der IMG gegenübersteht.

Das Büro der Bürgermeisterin hat hiezu in der damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass zu diesen Fragen auf politischer Ebene bzw. auch mit den Organen der IMG Gespräche geführt wurden. Die Struktur der Gesellschaft sei seinerzeit bewusst gewählt worden, um auf einer sehr breiten Basis die Ziele des Stadtmarketings zu verfolgen und durch die Gesellschafter auch zusätzlich noch Sponsormittel zu lukrieren. Die heimische Bankenlandschaft sei jedoch im Umbruch begriffen, womit auch in den Reihen der derzeitigen Gesellschafter Veränderungen anstehen können. Für genauere Aussagen und konkrete Verhandlungen sei es allerdings noch zu früh. Daher gingen die Überlegungen nun dahingehend, die bestehende Gesellschaftsstruktur kurz- und mittelfristig beizubehalten, um nach Vorliegen definitiver Entscheidungen dieser Träger weitere Überlegungen anstellen zu können. Die im Bericht angesprochenen Fragen zur Zweckmäßigkeit der Struktur, Aufgabenabgrenzung sowie Wahrnehmung der Eigentümerrechte bzw. Unternehmenssteuerung seitens der Stadt sollen dann unter den neuen Gesichtspunkten diskutiert, vorbereitet und beschlossen werden.

Zur nunmehrigen Einschau teilte das Büro der Bürgermeisterin mit, dass sich gegenüber der letzten Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2004 nichts grundlegend geändert habe. Es gäbe allerdings Hintergrundaktivitäten, um die vom Projektanten des „Kaufhaus Tyrol“ signalisierte Bereitschaft, Aufgaben für den gesamten Innenstadtbereich im Marketing zu übernehmen, aufzugreifen. Für genauere Aussagen oder konkrete Verhandlungen sei es noch zu früh.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 11 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2003, ZI. KA-14/2004 wurde mit Datum 29.10.2004 fertig gestellt. Bezug nehmend

auf das Kapitel „Vergleich Voranschlag – Rechnung“ empfahl die Kontrollabteilung im Hinblick auf die in den Erläuterungen getätigten Aussagen zur HHSt. 1.03100.728100.3 (Abteilungsleitung III) - Entgelte für sonstige Leistungen – Öffentlichkeitsarbeit auf Grund der Tatsache, dass trotz konstanter Verringerung des Präliminaries auch für 2004 eine größere Unterschreitung zu erwarten war, eine weitere Reduktion dieser Post in Erwägung zu ziehen.

In der damaligen Stellungnahme führte die Abteilungsleitung dazu aus, dass für das Jahr 2004 noch ein weiterer Auftrag vorgesehen sei. Für das Jahr 2005 wurde der gleiche Ansatz wie 2004 beantragt, da mit der Auflage des Flächenwidmungsplanes für die Gesamtstadt zu rechnen sei und in diesem Zusammenhang ein erhöhter Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit entstehen werde.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung zum Follow up-Bericht 2004 berichtete die Fachabteilung, dass die Ausgaben im Jahr 2004 € 4.749,08 betragen haben und in etwa denen des Jahres 2003 entsprachen. Auch 2004 haben sich weder bei Verkehrsplanung noch Stadtplanung besonders kritische Projekte ergeben, die eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit erfordert hätten. Für einzelne wichtige Projekte konnte die Öffentlichkeitsarbeit den betroffenen Bauträgern übertragen werden. Der Anregung, für das Jahr 2005 eine weitere Reduktion dieser Post vorzunehmen, konnte – wie bereits im Bericht vom 29.9.2004 aufgezeigt – trotzdem nicht näher getreten werden, da im Jahr 2005 mit der Auflage des Flächenwidmungsplanes für die Gesamtstadt zu rechnen wäre und in diesem Zusammenhang ein erhöhter Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit entstehen würde.

Die Stellungnahme im Rahmen der aktuellen Follow up-Einschau 2005 deckt sich im Wesentlichen mit jener des Vorjahres. Ergänzend dazu teilte die MA III mit, dass die Ausgaben im Jahr 2005 in etwa gleich hoch wie im Jahr 2004 waren. 2005 hat sich bei der Verkehrsplanung kein und bei der Stadtplanung nur ein besonders wichtiges Projekt ergeben, für das eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit erforderlich war. Die Kosten dafür konnten durch entsprechende Abwicklung sehr gering gehalten werden. Der Großteil des veranschlagten Ansatzes wurde nicht in Anspruch genommen, da leider auch im Jahr 2005 der Flächenwidmungsplan für die Gesamtstadt nicht wie beabsichtigt zur Auflage gebracht werden konnte.

Die Gründe dafür lagen einerseits in der langfristigen krankheitsbedingten Abwesenheit des zuständigen Referenten und andererseits in den neuen Aufgaben, die sich durch das Tiroler Umweltprüfungsgesetz für die Flächenwidmungsplanerstellung ergeben haben.

Der Ansatz für 2006 wurde geringfügig auf € 18.000,00 reduziert und soll großteils für die Öffentlichkeitsarbeit des Flächenwidmungsplanes herangezogen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 12 Im Vermögens- und Schuldennachweis des Jahres 2003 waren zu Vergleichszwecken die Summen der Bilanzpositionen zum 31.12.2002 angeführt. Hierbei wurde bei der Bilanzposition „Finanzanlagen“ der Vermögensrechnung 2003 gegenüber 2002 eine Differenz in Höhe von € 57.301.538,40 festgestellt, bei der es sich um das in der von der GVI erstellten Bilanz 2002 ausgewiesene Eigenkapital handelt. Nicht nur aus

Gründen der Transparenz sondern auch der Information empfahl die Kontrollabteilung, „außergewöhnliche“ Zu- und Abgänge des Gemeindevermögens (Entfall einer Beteiligung, etc.) gesondert im Anhang bekannt zu geben und näher zu erläutern.

Unter der Bilanzposition Finanzanlagen wurden für das Jahr 2003 die Beteiligungen und Einrichtungen der Stadt Innsbruck erfasst. Die Einschau in die diesbezüglichen Unterlagen zeigte, dass zum einen die Beteiligung an den Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH & Co KG in Höhe von € 36.336,00 nicht enthalten war, zum anderen die Höhe der Beteiligung an der Felbertauernstraßen AG um € 1,49 zu gering dargestellt worden ist. Weiters wurde die erstmalige Dotation des Handverlages für das Amt für Jugendwohlfahrt mit einem Betrag von € 290.741,34 unter der Bilanzposition Aktive Rechnungsabgrenzung verbucht. Den Aufzeichnungen der Buchhaltung folgend sind dem betreffenden Amt im Jahr 1996 jedoch „nur“ € 290.691,34 ausbezahlt worden, weshalb diese Position in der Vermögensrechnung 2003 um € 50,00 zu hoch ausgewiesen worden ist. Zu diesem Kapitel empfahl die Kontrollabteilung, künftig u.a. auf den Datenaustausch mit den für die Erstellung der Vermögensrechnung involvierten Dienststellen erhöhtes Augenmerk zu legen.

Zu den Feststellungen bzw. Beanstandungen teilte die MA IV/Amt für Rechnungswesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bei der Erstellung der Vermögensrechnung bzw. des Beteiligungsberichtes 2004 entsprochen werden wird.

Die Prüfung des Vermögens- und Schuldennachweises des Jahres 2004 zeigte, dass die oben angeführten Beanstandungen bereinigt wurden und den Empfehlungen nachgekommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 13 Im Zuge der Überprüfung der voranschlagsunwirksamen Gebarung wurde festgestellt, dass im Unterabschnitt 4001 – Sozialamt - unter der Voranschlagspost 370310 „Spenden Sarajewo“ ein Kassenrest von € 22.083,01 ausgewiesen war, der aus der Zusammenfassung von Kassenresten dreier Spendenkonten resultierte. Da dieser Saldo seit dem Jahr 2000 unverändert besteht, empfahl die Kontrollabteilung die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, diesen Kassenrest einer allfälligen Verwendung zuzuführen.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat die Magistratsabteilung IV erklärt, dass dieser Betrag derzeit Zins bringend veranlagt und für Hilfsmaßnahmen, insbesondere in Partnerstädten, reserviert sei. Es erschien nach ihrer Ansicht sinnvoll, diesen Betrag für allfällig akut auftretenden Spendenbedarf weiterhin zweckentsprechend bereitzuhalten.

Im Rahmen der Follow up-Einschau teilte die Magistratsabteilung IV mit, dass im Jahr 2004 an die Pfarre Sarajevo eine Spende von € 5.000,00 für soziale Zwecke durch die Frau Bürgermeisterin überwiesen wurde. Es steht somit nunmehr ein Restbetrag von € 17.083,01 für weitere Hilfsmaßnahmen zur Verfügung.

In Beantwortung der neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung zur Follow up-Einschau 2005 wurde seitens der MA IV ausgeführt, dass weiterhin ein Betrag von

€ 17.083,01 zur Verfügung steht, da im Jahr 2005 keine weiteren Zahlungen für Hilfsmaßnahmen in Partnerstädten getätigt wurden. Die MA IV vertritt den Standpunkt, dass eine Umwidmung des Betrages nicht befürwortet werden kann, da ein Großteil der Summe von Spendengeldern stammt und daher auch für Hilfsmaßnahmen in Sarajevo verwendet werden sollte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen

- 14 Bei der stichprobenartigen Einschau in die voranschlagsunwirksame Gebarung im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2003 wies der Unterabschnitt 26200 – Sportamt, HHSt. 365040 „Sportplätze Kautionen Schlüssel“ einen schließlichen Kassenrest von € 5.538,23 auf. Dabei handelte es sich um den seitens der Stadt von diversen Vereinen, Reinigungsfirmen, Sicherheitskräften etc. einbehaltenen Einsatz pro ausgegebenen Schlüssel für die städtischen Sportanlagen. Im Zuge der Abstimmung des ausgewiesenen Kassenrestes mit der Anzahl der ausgegebenen Schlüssel stellte die Kontrollabteilung damals fest dass es nur unter erheblichem Aufwand möglich war, die Gesamtanzahl der sich im Umlauf befindlichen Schlüssel zu eruieren und empfahl, zu besseren Transparenz die entsprechenden Daten in Form einer Tabelle zu erfassen und laufend zu aktualisieren.

In der Stellungnahme dazu berichtete die betreffende Dienststelle, dass sie der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechend Rechnung tragen werde und eine diesbezügliche Tabelle bereits derzeit erstellt würde.

Als Reaktion zur Follow up-Einschau 2004 teilte die Dienststelle mit, dass es seit der Erhebung im Sommer 2004 erst zwei weitere Schlüsselausgaben an seit Jahren amtsbekannten Personen gegeben hat und diese wie bisher ordnungsgemäß mit Kopie auf einem entsprechenden Ausgabe- und Übernahmeformular festgehalten worden sind. Die in Aussicht gestellte Liste wäre noch in der Erstellungsphase und sollte bis zum Frühjahr 2005 fertig gestellt sein.

Zum Stand der Angelegenheit im Rahmen der Follow up-Einschau 2005 wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass die erwähnte Tabelle nach wie vor in der Erstellungsphase sei und daher noch nicht vorgelegt werden könne. Das zuständige Amt ist bemüht, die in Rede stehende Aufstellung bis zum Spätsommer 2006 fertigzustellen und wird diese dann umgehend der Kontrollabteilung übermitteln.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 15 Die Kontrollabteilung hatte 2 Auszahlungsanordnungen des Sportamtes betreffend die Refundierung von Personalkosten für 2 Bedienstete der Verwaltung der Sportanlage der Universität Innsbruck (USI) für das 1. Halbjahr 2004 überprüft. Lt. aufrechter Benützungsvereinbarung vom 30.1.1979 zwischen der Stadt und dem Bund hat die Stadt die anteiligen Betriebs- und Erhaltungskosten pauschal durch Übernahme vorgenannter Personalkosten zu tragen. Die Kontrollabteilung hatte im Bericht über Belegkontrollen I. Quartal 2004 vom 27.5.2004 festgestellt, dass zu den laufenden

Akontierungen der Stadt seit dem Jahr 2000 keine Jahresabrechnungen gelegt bzw. Gegenverrechnungen hiezu getätigt wurden. Auch mangelte es an begleitender Überwachung des Vertrages hinsichtlich der Aktualität der Wertsicherung der städtischen Verpflichtungen. Die Kontrollabteilung empfahl, das Erfordernis einer jährlichen Abrechnung in Evidenz zu nehmen und auf eine allfällige Änderung der Geschäftsgrundlagen Bedacht zu nehmen.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2004 hatte das Sportamt mitgeteilt, dass bisher nur die Jahresabrechnung 2003 von der USI übermittelt und abgeglichen worden sei. Die Jahresabrechnungen 2000/2001, 2002 und 2004 habe die Quästur der Universität noch nicht beibringen können. Die Frage der Aktualität der Vertragspunkte sei zwischen dem Vorstand des Sportamtes und dem Direktor des USI besprochen worden, es habe sich auch nach 25 Jahren Vertragsdauer kein Adaptierungsbedarf des seinerzeitigen Vertrages ergeben.

Im Zuge einer Belegkontrolle im IV. Quartal 2005 hat die Kontrollabteilung neuerlich zwei Auszahlungsanordnungen von € 15.000,00 und € 16.000,00 in dieser Sache ausgehoben. In einer vertieften Überprüfung wurde festgestellt, dass auch die gehandhabte Vorgangsweise (bezüglich der Personalkostenrefundierung) dem Inhalt der vorerwähnten Benützungsvereinbarung nicht mehr entspricht und damit die Benützungsvereinbarung selbst änderungsbedürftig wäre. Das Anhörungsverfahren zu diesen Feststellungen im Vorbericht „Belegkontrollen IV. Quartal 2005“ (versandt am 10.1.2006) ist noch im Laufen. Seitens des Amtes für Sport wurde hiezu vorweg ein grundsätzlicher Handlungsbedarf bestätigt. Auch die erwähnten Schlussabrechnungen für die Vorjahre hätten zufolge teilweiser Säumnis der Universität noch nicht erstellt werden können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 16 Mit Bericht über die Belegkontrolle vom 14.9.2004, ZA. KA-13/2004, II. Quartal 2004 wurde eine Auszahlungsanordnung betreffend die Anschaffung von 2 Stereoanlagen sowie eines Kaffeefullautomaten für die städt. Musikschule überprüft. Die Ausgaben für die Musikanlagen sind im entsprechenden Unterabschnitt ordnungsgemäß unter der Voranschlagspost „GWG“, die Kosten der Kaffeemaschine unter der Haushaltsstelle „Betriebsausstattung“ verbucht worden. Die Kontrollabteilung hat diesbezüglich darauf aufmerksam gemacht, dass zur „Betriebsausstattung“ gem. Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände nur jene Wirtschaftsgüter zählen, die für Anstalten, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen angeschafft oder hergestellt werden. Wirtschaftsgüter, die in den Dienststellen der Verwaltung verwendet werden, sind unter der Position „Amtsausstattung“ auszuweisen.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung folgend im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2005 auf die richtige Zuordnung der Postengruppe 042 „Amtsausstattung“ bzw. 043 „Betriebsausstattung“ zu den entsprechenden Dienststellen Bedacht genommen werden wird. Im Zuge der Follow up Einschau 2004 hat die MA IV mit Schreiben vom 24.1.2005 berichtet, dass die Zuordnung der Postengruppen 042 „Amtsausstattung“ und 043 „Betriebsausstattung“



bei den entsprechenden Dienststellen im Voranschlag 2005 noch nicht vollkommen durchgeführt werden konnte, da durch die Einführung eines neuen Rechnungswesens die Erstellung des Voranschlags 2005 Vorrang hatte. Eine weitere verbesserte Zuordnung wird mit der Erstellung des Voranschlags 2006 vorgenommen.

Die im Jahr 2006 durchgeführte Follow up-Einschau zeigte, dass die oben genannte Haushaltsstelle im Voranschlag für das Rechnungsjahr 2006 aufgenommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 17 Die Kontrollabteilung hat mit Bericht über die Belegkontrolle III. Quartal 2004 vom 12.11.2004, ZI. KA-11/2004 eine an den städtischen Straßenbauhof IV, Pradl - Amras - Reichenau, gerichtete Rechnung der Jahresvertragsfirma für Asphaltmischgut überprüft. Neben der Verifizierung der formalen Abwicklung und der rechnerischen Richtigkeit wurden dabei auch die verrechneten Einheitspreise mit den in den Rahmenvereinbarungen 2003 und 2004 angebotenen Preisen abgestimmt. In diesem Zusammenhang wurde auffällig, dass die Faktura eine Position (Bituminöse Tragschicht - BT 22) enthalten hat, die vom Lieferanten nicht angeboten worden war. Darüber hinaus war auch in der zuständigen Dienststelle kein Nachweis über eine nachträglich eingeholte Preisauskunft (Nachtragsangebot, Preisliste, Aktenvermerk u.a.) evident, so dass weder für die Fachabteilung noch für die Kontrollabteilung die Richtigkeit des auf der Rechnung ausgewiesenen Einheitspreises der fraglichen Position kontrollierbar war. Die Kontrollabteilung hatte daher für die Zukunft empfohlen, zur Gewährleistung einer genauen Rechnungskontrolle nach Möglichkeit alle in Frage kommenden Positionen vom Auftragnehmer anbieten zu lassen oder gegebenenfalls nachträglich notwendig gewordene Preisauskünfte in geeigneter Form zu dokumentieren. Im Anhörungsverfahren zur damaligen Belegkontrolle erklärte die Fachabteilung die Gründe für dieses Versäumnis und versicherte auch, dass in den künftigen Ausschreibungen der Rahmenvereinbarungen für die Herstellung von bituminösen Belägen die Position „Bituminöse Tragschicht BT 22“ mit aufgenommen werden wird.

In Beantwortung einer Nachfrage der Kontrollabteilung zur Follow up-Einschau 2004 bekräftigte die MA III - Amt für Tiefbau - Instandhaltung neuerlich, dass die Position „Bituminöse Tragschicht BT 22“ in die Rahmenvereinbarung für die Herstellung bituminöser Beläge 2005 aufgenommen werden wird.

Im Rahmen der aktuellen Follow up-Einschau 2005 wurde der Kontrollabteilung von der MA III – Amt für Tiefbau am 16.1.2006 abschließend mitgeteilt, dass die „Bituminöse Tragschicht BT 22“ als Position in die Rahmenvereinbarung 2005 für die Herstellung bituminöser Beläge aufgenommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 18 Die Kontrollabteilung hatte im Zusammenhang mit 4 geprüften Auszahlungsanordnungen des Amtes für Sport für den „Sommer-Familiensporttag“ im Bericht über Belegkontrollen III. Quartal 2004 vom 12.11.2004 ZI. KA-11/2004 empfohlen, schon in den Berichtsvorlagen an den StS bzw. den GR Informationen über bereits vorher zugesicherte und einkalkulierte Sponsorgelder zu bieten. Im Anlassfalle wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten nur in jener Höhe bekannt gegeben, die durch Eigenmittel der Stadt bezahlt werden sollten. Aus der Schlussabrechnung ergaben sich dann weit höhere Gesamtkosten, die durch die eingegangenen und verbuchten Sponsorgelder (ca. 31 % des Aufwandes) gedeckt werden konnten. Die Kontrollabteilung stellte damals fest, dass die Wertzuständigkeiten des StS bzw. GR nur bei vollständiger Information nachprüfbar seien und dass auch allfällig zu erbringende Gegenleistungen an die Sponsoren von Belang sein könnten.

Die MA V, Amt für Sport, teilte im Anhörungsverfahren mit, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung Rechnung getragen werde. Im Zuge der Follow up-Einschau 2004 teilte das Amt mit, dass sich bisher noch kein weiterer Anlassfall ergeben habe, dass damit aber im Verlaufe des Jahres 2005 noch zu rechnen sei. Zur nunmehrigen Einschau wurde darauf hingewiesen, dass es durch die ausdrückliche Widmung von Mitteln durch den GR im Voranschlag 2005 unter der Haushaltsstelle „Entgelte für sonstige Leistungen – Sporttage“ nicht mehr erforderlich gewesen sei, Organbeschlüsse einzuholen. Auch im Jahre 2006 wurden die Kosten des Wintersport- als auch des Sommersporttags auf diese Weise bedeckt. Bei der Bemessung der Mittel seien aber die Erfahrungswerte über zu erwartende Sponsorgelder berücksichtigt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 19 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Handkassenwesens der Stadtgemeinde Innsbruck, ZI. KA-11/2004, wurde am 17.9.2004 fertig gestellt.
- 20 Die Kontrollabteilung hat in ihrem Bericht im Rahmen der Aufbereitung der rechtlichen Grundlagen die für die Gewährung einer Kassenverlustentschädigung maßgeblichen Richtlinien durchleuchtet und in diesem Zusammenhang u.a. darauf hingewiesen, dass die zur Erreichung einer bestimmten Punkteanzahl festgesetzten Wertgrenzen nie angehoben worden und seit mehr als 30 Jahren unverändert geblieben sind. Nachdem auch andere Zuerkennungsrichtlinien teilweise überholt und weitgehend nicht mehr zeitgemäß waren, sah die Kontrollabteilung die Notwendigkeit einer inhaltlichen Überarbeitung der Richtlinien, weshalb empfohlen worden ist, die diesbezüglichen Bestimmungen neu zu formulieren.

Weiters hatte sich bei der Prüfung herausgestellt, dass die im Zuge der Antragstellung vom Amt für Personalwesen nach Durchführung einer entsprechenden Prüfung vorgenommene Zuordnung zu einer Risikoklasse unverändert bestehen bleibt, so ferne nicht seitens der Dienststelle eine Benachrichtigung über den Wegfall eines Anspruchsgrundes erfolgt. Die Kontrollabteilung hat deshalb empfohlen, dass die bei der Antragstellung auf Gewährung einer Kassenverlustentschädigung ins Treffen geführten Motive in periodischen Zeitabständen hinterfragt werden sollten.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat das Amt für Personalwesen betont, die Empfehlungen der Kontrollabteilung selbstverständlich aufzugreifen und angekündigt, an eine Überarbeitung der diesbezüglichen Richtlinien heranzugehen.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2004 wurde der Kontrollabteilung seitens der betroffenen Dienststelle berichtet, dass mit der ZPV I seinerzeit rasch Gespräche stattgefunden hätten, in denen darauf hingewiesen worden sei, dass die bisherigen Wertgrenzen für die Gewährung einer Kassenverlustentschädigung nicht weiterbelassen werden könnten und in Anpassung an die heutige Situation angehoben werden müssten. In der Folge seien der ZPV I die geplanten Erhöhungen der Wertgrenzen gemäß den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes formell mitgeteilt worden. Die ZPV I hätte hiezu mit Schreiben vom 2. Dezember 2004 ihr Einvernehmen erklärt, allerdings mit der Einschränkung, dass die ab 1. Jänner 2005 gültigen neuen Wertgrenzen nur bei den künftig und neu zu gewährenden Kassenverlustentschädigungen zur Anwendung kommen dürften. Von Seiten des Dienstgebers sei weiters entschieden worden, den rd. 20 betroffenen Bediensteten die Entschädigung vorerst in voller Höhe zu belassen. Allerdings sei im Laufe des Jahres 2005, wie von der Kontrollabteilung angeregt, vorgesehen, die Kassenverlustentschädigungen dieser Bediensteten insgesamt zu überprüfen und zu hinterfragen. Es könne somit festgehalten werden, dass bei der Gewährung neuer Kassenverlustentschädigungen ab 1. Jänner 2005 ausnahmslos die nunmehr erhöhten Wertgrenzen zur Anwendung gelangen. Bezüglich der Empfehlung der Kontrollabteilung, die Richtlinien für Kassenverlustentschädigungen insgesamt zu überarbeiten, sei beabsichtigt, dies gemeinsam mit einer Neuregelung des gesamten Nebengebührenkataloges zu erledigen.

In weiterer Folge hat der Vorstand des Amtes für Personalwesen den Sachstand in Bezug auf die Kassenverlustentschädigung anlässlich der Abteilungsleiterbesprechung am 1.8.2005 erläutert. In diesem Rahmen wurde darauf hingewiesen, dass sich für laufende und bereits bestehende Kassenführungen zumindest derzeit keine Änderungen ergäben, bei neuen Kassenführungen jedoch die von bisher € 14.534,57 auf € 49.824,00 angehobenen Wertgrenzen zu berücksichtigen seien. Ein entsprechendes Informationsschreiben an die Abteilungsleitungen werde noch in Auftrag gegeben. Dies ist mittels Mail vom 2.8.2005 geschehen.

In der Stellungnahme zum Follow up 2005 hat das Amt für Personalwesen der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Bargeldumsatz der EmpfängerInnen einer Kassenverlustentschädigung nach alter Rechtslage mittlerweile erhoben worden sei und bei jenen, deren Umsatz unter oder über den alten Grenzen liege, die Entschädigungen entsprechend angepasst werden würden. Weiters seien inzwischen bereits drei der früher insgesamt 20 EmpfängerInnen ausgeschieden. Neue Entschädigungen wären nach der Änderung zum 1.1.2005 mangels Erreichen der neuen Wertgrenzen nicht mehr zuzuerkennen gewesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 21 Den in diesem Bericht für den Bereich des Kommandos der Berufsfeuerwehr getroffenen Empfehlungen wurde im Zuge der Follow up-Einschau 2004 zum größten Teil

nachgekommen. Unter anderem wurde zur ordnungsgemäßen Führung des Handverlages ein neues, elektronisches Kassabuch erstellt. Aus den damals der Kontrollabteilung übermittelten Unterlagen ging jedoch hervor, dass die Angaben über die jeweilige HHSt. und das Belegdatum im Kassabuch fehlten. Der zuständige Sachbearbeiter wurde daraufhin auf die Aufzeichnungspflicht gem. Handkassenordnung aufmerksam gemacht. Er hat eine Vervollständigung des Kassabuches unverzüglich zugesagt.

Im Rahmen der diesjährigen Prüfung hat die MA III/Amt für Berufsfeuerwehr mittels Kopie von Kassabuchseiten des Jahres 2005 den Nachweis für die Aufnahme der genannten Kriterien im Kassabuch erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 22 Im Zusammenhang mit der Führung der Handverläge liegt im Referat Buchhaltung ein Verzeichnis der jeweiligen Kassenverantwortlichen auf. Im Zuge der Kassenprüfungen stellte sich allerdings heraus, dass rd. 40 % der von den einzelnen Abteilungen als Kassenführer benannten Personen diese Funktion nicht mehr innehatten, in einigen Fällen die Namhaftmachung eines Kassenverantwortlichen fehlte oder sich der von der Buchhaltung verwendete Vordruck als nicht ausgefüllt präsentierte. Ebenso war in den wenigsten Fällen die Frage der Stellvertretung geregelt. Die Kontrollabteilung hat deshalb empfohlen, sämtliche in der Buchhaltung hinterlegten Bestätigungen in Bezug auf die darin angeführten Kassenverantwortlichen zu hinterfragen, zu aktualisieren und von diesen unterfertigen zu lassen. Des Weiteren sollten die kassenführenden Dienststellen verpflichtet werden, von sich aus (im Dienstweg) Meldung über einen eventuellen Wechsel in der Funktion des Kassenverantwortlichen an die Buchhaltung zu erstatten.

In ihrer Stellungnahme hat die Magistratsabteilung IV angemerkt, dass vom Referat Buchhaltung aufgrund der Euro-Umstellung im Jahr 2002 sämtliche Handverläge auf ganze Euro-Beträge aufgestockt und gleichzeitig die Namen der zuständigen Kassenverantwortlichen neu hinterlegt worden seien. Es sei aber seitens des Amtes für Rechnungswesen beabsichtigt, jährlich nach dem Rechnungsabschluss eine Bestandsaufnahme und Kontrolle der Kassenverantwortlichen durchzuführen und in einem entsprechenden Rundschreiben die Verpflichtung aufzunehmen, unterjährige Änderungen in der Kassenverantwortlichkeit nachweislich dem Amt für Rechnungswesen zur Kenntnis zu bringen.

Zum Zeitpunkt der Follow up-Einschau 2004 war der Rechnungsabschluss 2004 noch nicht erstellt. Die involvierte Dienststelle hat jedoch bekundet, dass die seinerzeit angesprochenen Maßnahmen in Evidenz seien und zum gegebenen Zeitpunkt auch durchgeführt werden würden.

In Beantwortung zur Follow up-Einschau 2005 hat das Amt für Rechnungswesen mitgeteilt, dass im Rundschreiben der Magistratsabteilung IV zur Erstellung der Haushaltsrechnung 2005 auf die Verpflichtung zur rechtzeitigen Abrechnung der Handverläge zum Jahresende hingewiesen und in einem weiteren Rundschreiben der Magistratsabteilung I die für die städt. Tresore und Handkassen versicherungsmäßig geltenden Haftungshöchstgrenzen in Erinnerung gebracht worden sind.

Auf das Erfordernis, unterjährige Änderungen in der Kassenverantwortlichkeit von sich aus der Buchhaltung zu melden, werde jedoch zweckmäßigerweise vor Ort im Rahmen der vom Amt für Rechnungswesen vorgenommenen Prüfung der Handverläge aufmerksam gemacht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen

- 23 Der Handverlag des Amtes für Jugendwohlfahrt ist den Aufzeichnungen der Buchhaltung folgend mit einem Betrag von insgesamt € 290.691,34 ausgestattet worden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zahlstelle im Sinne der Bestimmungen der Handkassenordnung, sondern um die Erstdotation eines Girokontos zur finanziellen Abwicklung bzw. Durchführung der Aufgabenbereiche im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes (TJWG) 1990 i.d.g.F. Die Ausgaben und Einnahmen werden auf einem Tagesjournal zusammengefasst und die Differenz dem Amt für Rechnungswesen zwecks Refundierung auf das oben genannte Bankkonto in Rechnung gestellt.

Die Kontrollabteilung hat unter Berücksichtigung der noch nicht verbuchten Rückersätze und Rückführungen sowie der offenen Forderungen gegenüber der Stadt Innsbruck versucht, den Betrag der Erstdotation in Höhe von € 290.691,34 zu verifizieren.

Die Abstimmung hat ergeben, dass auf dem Girokonto ein Betrag von € 60.226,63 zuviel ausgewiesen worden war. Aufgrund der Follow up-Einschau 2004 ist der seinerzeit von der Stadtkasse doppelt überwiesene Betrag von € 35.160,42 mit Datum 27.1.05 einmal rückgeführt worden. Weiters wurden mit 27.1.2005 Zinserträge in Höhe von € 20.003,57 vom Amt für Rechnungswesen auf die passende HHst. des Amtes für Jugendwohlfahrt überwiesen. Auch die Herkunft des Restüberlings in der Höhe von € 5.062,64 konnte im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens von der MA V bis zu einem Betrag von € 33,69 aufgeklärt werden. Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang, um die Aufklärung der noch verbleibenden Differenz bemüht zu sein.

Als Reaktion zur Follow up-Einschau hat die MA II/Amt für Jugendwohlfahrt mit Schreiben vom 23. Jänner 2006 nun mitgeteilt, dass trotz zweimaliger Durchsicht aller Belege der noch verbliebene Fehlbetrag nicht zugeordnet werden konnte. Außerdem würde eine nochmalige Kontrolle in Anbetracht des damit verbundenen Zeitaufwandes nicht im Verhältnis zum möglichen Erfolg stehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 24 Anlässlich der Behandlung des gegenständlichen Berichtes im GR am 21.10.2004 wurde zu den darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen über Antrag des gemeinderätlichen Kontrollausschusses folgender Beschluss gefasst:

„Herr Magistratsdirektor wird gebeten, die nötige Einschulung und Nachprüfung der zur Führung von Handkassen zuständigen Mitarbeiter in den einzelnen Dienststellen in die Wege zu leiten.“

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2004 hat das Büro des Magistratsdirektors zum aktuellen Stand mitgeteilt, dass dem Beschluss des GR folgend die Finanzabteilung beauftragt worden ist, Schulungsmaßnahmen für die zur Führung von Handkassen zuständigen Mitarbeiter in den einzelnen Dienststellen zu veranlassen. Das Amt für Rechnungswesen hat daraufhin einen Maßnahmenkatalog erarbeitet und laut einem Bericht des Finanzdirektors in der Abteilungsleiterbesprechung die Vorbereitungen für die Schulungen bereits im Gange waren, möglichst bald beginnen und im Jahr 2005 abgeschlossen werden sollten.

Zur neuerlichen Anfrage im Zuge der Follow up-Einschau 2005 hat das Amt für Rechnungswesen bekannt gegeben, von den 113 Handkassen im Jahr 2005 44 Handverläge geprüft, dabei die jeweils betroffenen Dienststellen auf festgestellte Mängel hingewiesen und die korrekte Führung dargelegt zu haben. Im Jahr 2005 hätten deshalb nicht alle Handverläge einer Prüfung unterzogen werden können, weil die Einführung eines neuen EDV-Programmes (KIM) die personellen Ressourcen der Referate „Buchhaltung“ und „Kasse“ in außerordentlichem Umfang gebunden habe. Die Prüfungen würden 2006 fortgesetzt werden und es sollten Ende 2006 alle Handverläge überprüft und das entsprechende Schulungsprogramm abgeschlossen sein. In der Folge sei geplant, entsprechend den Prüfungsergebnissen jene Dienststellen schwerpunktmäßig einer Nachprüfung zu unterziehen, bei denen Mängel aufgetreten sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 25 Die Kontrollabteilung hatte im Zusammenhang mit der festgestellten Neupositionierung des Stadtarchivs in Bericht über die Prüfung des Referates „Stadtarchiv – Stadtmuseum“ vom 10.11.2004 angeregt, die Sonderbedürfnisse einer Archivverwaltung mittels einer eigenen Archivordnung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass diese zwischenzeitlich bereits in Ausarbeitung sei. Zur Follow up-Einschau 2004 wurde mitgeteilt, dass in Anlehnung an Regelungen der Stadt Wien ein Entwurf erstellt und dem Magistratsdirektor zur Prüfung und Veranlassung der Inkraftsetzung übermittelt wurde. Zur nunmehrigen Einschau hat das Büro des Magistratsdirektors bescheinigt, dass die angeregte Archivordnung für das Archiv der Stadt Innsbruck vom Magistratsdirektor mit Verfügung vom 14.6.2005 in Kraft gesetzt und allen Bediensteten mit Rundschreiben zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 26 Im Bericht über die Prüfung des Referates „Stadtarchiv – Stadtmuseum“ war weiters festgestellt worden, dass das Archivkonzept-Neu in den Strukturen von Organisation und Haushalt teilweise noch keinen Niederschlag gefunden hatte. Die Budgetansätze sowie die Daten des Prozessmonitors waren teilweise noch auf dem Stand vor der Reform stehen geblieben. Nur bei der Kostenrechnung waren Fortentwicklungen

erkennbar. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass diese 3 Lenkungsinstrumente in dieser Form zu immer mehr divergierenden Ergebnissen führen und Gefahr laufen, unbrauchbar zu werden. Die Kontrollabteilung empfahl eine ehestmögliche Harmonisierung auf Basis des Archivkonzeptes-Neu. Im damaligen Anhörungsverfahren wurde den fehlenden Übereinstimmungen im Prinzip beigeplichtet und gleichzeitig angekündigt, dass mit dem neu eingeführten Steuerungsinstrument „Balanced Scorecard“ eine Zusammenfassung und Harmonisierung erreicht werden könne.

Lt. Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2004 sei das Amt für Information und Organisation beauftragt worden, im Laufe des nächsten Vierteljahres eine Abgleichsprüfung der inzwischen harmonisierten Lenkungsinstrumente vorzunehmen. Hinsichtlich der erforderlichen Personalkostenstellen werde ebenfalls ein Abgleich vorgenommen werden. Zur nunmehrigen Einschau hat das Amt für Kultur eine mit 4.1.2006 datierte Excel-Tabelle vorgelegt, mit welcher hinsichtlich der 8 Bediensteten des Referates eine Abstimmung zwischen der Zeitaufschreibung des Prozessmonitors und der Personalverteilung auf den Kostenstellen herbeigeführt wurde. Die Harmonisierung auch mit den Budgetansätzen soll, wie schon eingangs angekündigt, über das magistratsweite Steuerungsinstrument „Balanced Scorecard“ in größerem Rahmen realisiert werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 27 Die Kontrollabteilung hatte festgestellt, dass eine der Hauptaufgaben des Stadtarchivs, nämlich das „Gedächtnis der Verwaltung“ zu tragen, seit Jahren nur unzureichend erfüllt wird. Die Kontrollabteilung konstatierte hierbei Rahmenbedingungen, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgabe bisher nicht förderlich waren. Insbesondere mangelte es an der Koordination zwischen dem Stadtarchiv und den Dienststellenleitern zur Frage, was aus kulturellem, historischem bzw. verwaltungshistorischen Interesse archivierungswert wäre. Auf Regelungsdefizite in der MGO wurde hingewiesen. Im Anhörungsverfahren wurde betont, dass am derzeitigen System – Letztentscheidung des Amtsvorstandes über die physische Beseitigung von Akten – festgehalten werde. Im Zweifelsfalle hätten die Amtsvorstände den fachkundigen Rat des Stadtarchivs einzuholen. Gleichzeitig werde versucht werden, eine bessere Koordination zu erreichen. Die Dokumentationsaufgabe des Stadtarchivs sei gleichermaßen unverzichtbar. Zur Follow up-Einschau 2004 wurde mitgeteilt, dass der Archivar für die Amtsvorstände eine Anleitung über die Grundprinzipien des Archivwesens erstellen werde, um diesen die Entscheidung über Archivierung oder Skartierung zu erleichtern. Der Magistratsdirektor werde ersucht werden, diesen Leitfadens per Rundschreiben verpflichtend weiter zu geben. In Zweifelsfällen liege die Initiative weiterhin beim Amtsvorstand, mit dem Archivar Kontakt aufzunehmen.

Zur jetzigen Einschau wurde mitgeteilt, dass zwischenzeitlich eine Skartierordnung referatsintern entwickelt wurde. Die Behandlung digitaler Akten sei in diesem Zusammenhang nach wie vor ein (in der Archivforschung) ungelöstes Problem. Die vorgenannte Anleitung für die Amtsvorstände (Richtlinie) sei ebenfalls erstellt und dem Amt für Präsidialangelegenheiten zur Prüfung vorgelegt worden. Im Endergebnis sollen die Archivordnung (inzwischen am 14.6.2005 durch Verfügung des

Magistratsdirektors in Kraft gesetzt) in Verbindung mit der neuen Skartierordnung als homogenes Ganzes veröffentlicht werden. Das Amt für Präsidialangelegenheiten bestätigte den Erhalt eines solchen Vorschlages.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 28 Die Kontrollabteilung erachtete das Fehlen von Vermögenswerten der Archivbestände des Stadtarchivs in der Vermögensrechnung der Stadt für auf Dauer für nicht haltbar und regte eine diesbezügliche Überprüfung an. Weiters wurde das Fehlen einer speziellen „Kunstversicherung“ für die Archivbestände aufgezeigt und empfohlen, eine Kosten-/Risikenabwägung vorzunehmen und den StS bzw. GR mit der abschließenden Klärung dieser Frage zu befassen. Im Anhörungsverfahren wurden entsprechende Initiativen angekündigt. Anlässlich der Follow up-Einschau 2004 wurden diese Absichten bekräftigt.

Zur jetzigen Einschau teilte das Amt für Kultur mit, dass die Bewertung des Vermögens der Bestände nach den maßgeblichen Regeln des ABGB (für schätzbare und unschätzbare Sachen bzw. für Gesamtsachen) amtsintern für kaum machbar angesehen werde. Dafür seien die Bestände zu heterogen (Archivalien, Kunstsammlung, Gemäldesammlung etc.) bzw. gäbe es für zentrale Dokumente keinen über die Stadt hinausgehenden Marktwert. Dieser Punkt werde aber noch (extern) mit den zuständigen Stellen abgeklärt und dann der Stadtsenat befasst werden. Gegen die angeregte „Kunstversicherung“ spräche (neben den vorgenannten Bewertungsproblemen) auch die enormen Kosten, welche den unmittelbaren Schutz der Objekte nicht verbessern würde.

Im Hinblick auf die angekündigte rechtliche Klärung und Befassung des Stadtsenates ist Angelegenheit somit noch offen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

#### 4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2004

- 29 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2004 der Stadtgemeinde Innsbruck gemäß den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-15/2005 mit Datum 28.10.2005 einen Bericht erstellt.

Im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen gelieferten Begründungen für das Über- oder Unterschreiten eines Jahresansatzes stellte die Kontrollabteilung fest, dass seitens der betroffenen Dienststellen fallweise, vorwiegend bei der ausgabenseitigen Präliminierung, den dafür fixierten Vorgaben der Magistratsabteilung IV nicht entsprochen worden ist. Entsprechend dazu wurden von der Kontrollabteilung in den von ihr näher geprüften Fällen einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung die betroffenen Dienststellen lt. ihrer seinerzeitigen Stellungnahme so weit wie möglich zugesichert hatten.



- 30 Die seit mehreren Jahren bestehende Budgetunterschreitung auf der HHSt 1.21100.631000.9 – Volksschulen – Telekommunikationsdienste führte zu der Empfehlung, den Ansatz dieser Post entsprechend herabzusetzen.

Im damaligen Anhörungsverfahren verwies die betroffene Dienststelle auf die ihrerseits getätigten Begründungen in den Erläuterungen zur Jahresrechnung und bemerkte u.a., dass die EDV-Leitungen an die Schulen von der Telefongesellschaft laufend überlastet wären und durch kapazitätsstärkere Anschlüsse ersetzt werden müssten. Da dies jedoch erst nach dringendem Bedarf geschieht, wäre eine Einschätzung im Vorhinein nicht exakt möglich. Seitens der Dienststelle wurde versichert, im Rahmen der nächsten Mittelanmeldung der Einhaltung der Budgetgrundsätze noch mehr Augenmerk zu schenken.

Im Rahmen der Follow up-Einschau wurde vom Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft mitgeteilt, dass die seinerzeitige Stellungnahme zum Bericht der Kontrollabteilung vollinhaltlich aufrecht bleibt. Die damals ausgesprochene Empfehlung konnte jedoch auf Grund der frühen Budgeterstellung für das Haushaltsjahr 2006 nicht mehr umgesetzt werden. Selbstverständlich wird dafür bei der Mittelanmeldung 2007 im Sinne der Kontrollabteilung der Ansatz auf dieser Haushaltsposition entsprechend herabgesetzt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 31 Der Jahresvergleich auf der HHSt. 1.24000.631000.8 – Kindergärten – Telekommunikationsdienste zeigte, dass die veranschlagten Mittel nur zu einem relativ geringen Prozentsatz ausgeschöpft worden sind, weshalb die Kontrollabteilung eine weitere Senkung des Voranschlages empfohlen hat.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde u.a. ausgeführt, dass das Amt für Organisation und Information eine innerstädtische IT-Vernetzung und TK-Ausstattung gefordert und umgesetzt hat. Aus diesem Grund war es möglich, die ausgewiesenen Einsparungen auf diesen Kostenstellen zu erzielen. Es war bei der Budgeterstellung 2005 und 2006 nicht klar absehbar, wie hoch der Aufwand für IT/TK tatsächlich in diesen zwei Jahren sein wird und es wurde angeraten, diese Haushaltsstelle nicht zu drastisch zu verringern.

Im Rahmen der Follow up-Einschau wurde vom Amt Kinder- und Jugendbetreuung mitgeteilt, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt wird. Im Voranschlag 2006 ist der Budgetansatz auf dieser HHSt. mittlerweile auf € 12.000,00 reduziert worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 32 Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Ausgaben auf der HHSt. 1.25000.430000.0 – Schülerhorte – Lebensmittel trotz jährlicher Erhöhung des Budgetansatzes stetig gestiegen sind und zu dementsprechenden Budgetüberschreitungen auf dieser Post geführt haben. Die Kontrollabteilung empfahl, die offensichtlich kontinuierlich steigenden Kosten bei der Erstellung des Voranschlages verstärkt zu berücksichtigen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass seitens des Amtes diese Empfehlung wärmstens aufgenommen werde und auf die offensichtlich steigenden Kosten bei der Erstellung des Voranschlages hinkünftig Bedacht genommen werden wird. Weiters wurden seitens der Amtsleitung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um tunlichst innerhalb der budgetären Vorgaben eine Bewirtschaftung des Lebensmittelaufwandes zu erreichen.

Zur Follow up-Einschau 2005 wurde vom Amt Kinder- und Jugendbetreuung mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits Rechnung getragen wurde. Entsprechend der kontinuierlich gestiegenen Kosten auf der betreffenden Haushaltsstelle wurde dies bei der Erstellung des Voranschlages berücksichtigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 33 Zur HHSt. 1.81500.459000.6 (Abteilungsleitung III) – Park- und Gartenanlagen – Sonstige Verbrauchsgüter empfahl die Kontrollabteilung auf Grund der Tatsache, dass das Präliminare seit mehreren Jahren unterschritten worden ist, nur den tatsächlich notwendigen sowie rechnerisch und sachlich begründeten Jahresbedarf auf der betreffenden Post anzumelden, auch wenn die betreffenden Ansätze in den jeweiligen TA in einer Deckungsklasse zusammengefasst sind.

In der Reaktion zum damaligen Anhörungsverfahren führte die Abteilungsleitung dazu aus, dass es Aufgabe der künftigen neuen Amtsleitung sein wird, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und möglicherweise den Ansatz auf dieser HHSt. noch zu reduzieren. Inwieweit die damit in der Vergangenheit möglich gewesene Einsparung zugunsten der Deckungsklasse künftig erforderlich sein wird, wäre ebenfalls bei der künftigen Budgetierung zu berücksichtigen.

Zur neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung übermittelte die Abteilungsleitung eine Aufstellung der betreffenden HHSt. über den tatsächlichen Verbrauch im Jahr 2005 sowie den Voranschlag für das Jahr 2006. Demzufolge wurde im Jahr 2005 der Ansatz wiederum um 48,37 % unterschritten. Daher ist für das Jahr 2006 eine Reduktion des Voranschlages um ein Drittel vorgenommen worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 34 In Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 303 – Treuegelder anlässlich der Versetzung von Bediensteten in den Ruhestand zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Im Zuge der Prüfung wurden 3 Anlassfälle herausgenommen und in diesem Rahmen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen die Anspruchsvoraussetzungen sowie die rechnerische Richtigkeit der getätigten Zahlungen durchleuchtet. Dabei haben sich zwei der gezogenen Stichproben als fehlerhaft herausgestellt, wobei in einem Fall eine Differenz zu Ungunsten des betroffenen Mitarbeiters und in einem Fall zu Gunsten des Bediensteten festgestellt worden ist. Im Zusammenhang damit hat die

Kontrollabteilung empfohlen, die entsprechenden Korrekturen unter Prüfung der Frage, ob eine Rückforderung gesetzlich gedeckt ist, in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren hat das Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass man die Angelegenheit insofern bereinigt habe, als das zu wenig ausgezahlte Treuegeld nachbezahlt worden sei und mit jenem Mitarbeiter, der einen Übergenuß bezogen hat, eine ratenmäßige Rückzahlungsvereinbarung habe treffen können. Überdies wurde angekündigt, das Prüfergebnis der Kontrollabteilung zum Anlass zu nehmen, um sämtliche 2004 ausbezahlten Treuegelder einer genauen Nachprüfung zu unterziehen.

Anlässlich der Follow up-Einschau 2005 zum Ergebnis dieser Prüfung befragt, wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass sich bis auf eine weitere geringfügige Abweichung, welche mittlerweile korrigiert sei, keine weiteren Fehler in den Berechnungen bzw. in der Auszahlung gezeigt hätten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 35 Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Interessentenbeiträge 2004 wie im Vorjahr unter dem Teilabschnitt „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ verbucht worden sind. Die Kontrollabteilung hat erneut an die Bestimmungen des § 8 VRV erinnert, welche lauten, dass die Interessentenbeiträge und die Gebühren für die Benützung einer Gemeindevorrichtung unter dem jeweiligen TA zu verbuchen sind.

Im Anhörungsverfahren hat die MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der Kontrollabteilung zugesagt, dass mit der Erstellung des Voranschlages 2007 die Interessentenbeiträge, Gehsteigabgabe und Erschließungsbeitrag im UA 612000 – Gemeindevorstraßen veranschlagt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 36 Eine Grundlage für die jährliche Budgeterstellung im AO-Haushalt bildet der jeweilige Investitionsplan, in dem sämtliche durchzuführenden Projekte detailliert dargestellt werden. Nach den für die Erstellung des Investitionsplanes festgelegten Richtlinien sind die Mittelanmelder u.a. verpflichtet, für neue bzw. alle noch nicht begonnenen Vorhaben ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 750.000,00 unbedingt für jedes einzelne dieser Vorhaben die zu erwartenden Folgeeinnahmen bzw. –ausgaben, aufgeteilt auf die angegebenen Jahre zu ermitteln und bekannt zu geben.

Eine stichprobenartige Prüfung der einschlägigen Unterlagen für das Jahr 2004 zeigte, dass diese Auflage von den Fachabteilungen vereinzelt nicht erfüllt worden ist. Die Kontrollabteilung verkannte in diesem Zusammenhang nicht, dass es sich dabei nur um Einzelfälle gehandelt hat, da bei einem Großteil der für das Jahr 2004 angemeldeten Vorhaben das Gesamtinvestitionsvolumen geringer als € 750.000,00 war und dort die Angabe von voraussichtlichen Folgeeinnahmen und/oder –ausgaben ohnehin nicht zwingend vorgeschrieben wird. Andererseits sind bei manchen Projekten die voraussichtlichen Folgeeinnahmen bzw. -ausgaben geschätzt und informativ

angegeben worden, obwohl ihre Gesamtinvestitionssumme unter der erwähnten Wertgrenze lag. Die Kontrollabteilung empfahl zu dieser Problematik generell – und zwar in Anlehnung an die jährlich verlautbarten Grundsätze für die Erstellung des Investitionsplanes und im Hinblick auf die Anmeldung der Ansätze für den AO-Voranschlag – künftig noch intensiver auf die Bekanntgabe von Folgeeinnahmen und/oder –ausgaben bei neuen Projekten über € 750.000,00 Gesamtkosten zu achten und deren Angabe gegebenenfalls von den Fachabteilungen auch nachzufordern.

In Beantwortung einer diesbezüglichen erneuten Anfrage der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up-Einschau 2005 bekräftigte die MA IV, dass auch im Rahmen der Erstellung des Investitionsplanes 2007 – 2010 vorgesehen ist, die Bekanntgabe von Folgeausgaben bzw. Folgeeinnahmen bei Großprojekten mit Gesamtkosten ab € 750.000,00 wie bisher zwingend vorzuschreiben und mit Nachdruck einzufordern.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 37 Die Kontrollabteilung stellte im Rahmen der Prüfung der Kassenbestände zum Stichtag 6.9.2005 fest, dass unter der Position 5.) Sonstige Veranlagungen, Punkt a) „Tiroler Sparkasse – Wandelschuldverschreibungen“ ein Kaufpreis von € 252.021,92 ausgewiesen worden war. Dieser setzte sich aus Wohnbauanleihen im Wert von € 250.000,00 (Wandelschuldverschreibungen) und Tirolrent Miteigentumsanteilen im Betrag von € 2.021,92 zusammen.

Da die Stadt beim Ankauf in eine laufende Emission eingestiegen ist, wurden für den Zeitraum des Emissionsbeginns bis zum Wertpapierkauf Stückzinsen von € 3.945,21 berechnet und aus städtischen Geldern bezahlt.

Die erste Ausschüttung erfolgte in Höhe von € 14.967,13, wovon € 9.000,00 für die Vergabe des Arthur-Haidl-Preises verwendet wurden. Der Restbetrag von € 5.967,13 war seitens des Referates Subventionen/Förderungen für eine Neuveranlagung vorgesehen worden. Hiefür lag dem zuständigen Referenten ein Wertpapierauftrag mit einem Zirka-Endwert von € 5.967,08 vor. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Miteigentumsanteile mit einem Tagespreis von € 5.973,16 angeschafft worden sind. Übersehen wurde dabei jedoch, dass im oben genannten Betrag von € 5.967,13 u.a. die Refundierung der vorausgelegten Stückzinsen in Höhe von € 3.945,21 enthalten war, die nicht für eine Veranlagung berücksichtigt hätte werden dürfen.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine Bereinigung des Wertpapierstandes samt den erforderlichen Korrekturen im ordentlichen Haushalt sowie die Verbuchung der sich aus der Gegenüberstellung des Tagespreises mit dem Zirka-Endwert errechneten Mehrausgaben (€ 6,03) vorzunehmen. Der Kontrollabteilung wurde die Durchführung der notwendigen Korrekturen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2005 zugesichert.

Als Reaktion zur Follow up-Einschau 2005 informierte die Leiterin des Amtes Rechnungswesen, dass die von der Stadt Innsbruck vorgestreckten Stückzinsen in Höhe von € 3.945,21, welche irrtümlich im Jahre 2004 unter dem Titel „Arthur-Haidl-Preis“ veranlagt wurden, bei der nächsten Ausschüttung im Oktober 2006 zurückgeführt werden. Des weiteren wurden die o.a. Mehrausgaben von € 6,03 über die Sachbuchführung bereinigt (siehe HHst. 9.370720.900).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 38 Bei der Einschau in den Vermögens- und Schuldennachweis 2004 stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der Bilanzposition „Finanzanlagen“ die Beteiligung an der „Reitsportzentrum Igls GmbH“ (in der Höhe von 1 % bzw. € 370,00) nicht, im Beteiligungsbericht der MA IV (Stand November 2004) jedoch enthalten ist. Der zuständige Referent wurde von dieser Feststellung in Kenntnis gesetzt und hat eine Aufnahme dieser Beteiligung in der Vermögensrechnung 2005 zugesagt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

## 5 Berichte über die Laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen

### 5.1 Bericht über die Belegkontrollen IV. Quartal 2004

Der Bericht über die Belegkontrollen IV. Quartal 2004 wurde am 17.2.2005, Zl. KA-20/2004, fertig gestellt.

- 39 Im Zuge der Belegkontrollen im Jahr 2004 überprüfte die Kontrollabteilung u.a. auch eine Rechnung über die Lieferung von Asphaltmischgut an den städtischen Straßenbauhof Saggen - Arzl. Neben der Verifizierung der formalen Abwicklung und der rechnerischen Richtigkeit wurden dabei auch die verrechneten Einheitspreise mit den in der Rahmenvereinbarung 2004 angebotenen Preisen abgestimmt. In diesem Zusammenhang ist festgestellt worden, dass die Faktura eine Position (Bituminöse Tragschicht – BTD 16 LK S) enthalten hat, die vom Lieferanten nicht angeboten worden ist. Darüber hinaus war auch in der zuständigen Dienststelle kein Nachweis über eine nachträglich eingeholte Preisauskunft (Nachtragsangebot, Preisliste, Aktenvermerk u.a.) evident, so dass weder für die Fachabteilung noch für die Kontrollabteilung die Richtigkeit des auf der Rechnung ausgewiesenen Einheitspreises der fraglichen Position kontrollierbar war. Die Kontrollabteilung hat diese Feststellung seinerzeit dem verantwortlichen Sachbearbeiter zur Kenntnis gebracht und für die Zukunft empfohlen, zur Gewährleistung einer genauen Rechnungskontrolle nach Möglichkeit alle in Frage kommenden Positionen vom Auftragnehmer anbieten zu lassen oder gegebenenfalls nachträglich notwendig gewordene Preisauskünfte in geeigneter Form zu dokumentieren. In ihrer Stellungnahme dazu erklärte damals die MA III, dass die Ausschreibung der nächsten Rahmenvereinbarung, nämlich jene des Jahres 2005, auch die Position „Bituminöse Tragschicht – BTD 16 LK S“ enthalten wird. Im Übrigen seien die Sachbearbeiter angehalten, nachträglich notwendig gewordene Preisauskünfte zu dokumentieren.

Zur neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up-Einschau 2005 berichtete nun die Fachabteilung, dass die „Bituminöse Tragschicht - BTD 16 LK S“ nach Rücksprache mit den Straßenbauhöfen als nicht notwendig erachtet, somit nicht eingebaut und daher im Leistungsverzeichnis 2005 auch nicht aufgenommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 40 Im Zuge einer Belegkontrolle wurde eine Abrechnung von Veranstaltungen im Rahmen des Innsbrucker Ferienzuges geprüft. Bei der Überprüfung der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarungen stellte sich heraus, dass in allen Fällen die vorgesehene Fertigung durch den Veranstalter fehlte. Eine Nachfrage ergab, dass die Vereinbarungen per E-mail retourniert wurden und aus diesem Grund keine Unterschriften aufwiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig besonderes Augenmerk auf die ordnungsmäßige Fertigung von diesbezüglichen Vereinbarungen, speziell auch bei Übermittlungen per E-mail, zu legen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme dazu teilte die Dienststelle mit, in Hinkunft darauf zu achten, dass der Veranstalter bei Vereinbarungen mittels E-mail entweder seinen Namen mit e.h. oder eine digitale Unterschrift einfügt.

Auf die neuerliche Nachfrage der Kontrollabteilung, betreffend die Umsetzung dieser Empfehlung, übermittelte die betroffene Dienststelle mehrere derartige in der Zwischenzeit abgeschlossene Vereinbarungen, die nunmehr mit der entsprechenden Unterfertigung versehen worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 41 Zur Überprüfung gelangte eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung an den Verein „Ferienkolonie Hötting-Wildmoos“. Der Verein, der zuletzt im Jahre 2004 wieder rd. 150 Kindern einen Urlaub in Wildmoos ermöglichte, wurde von der Stadt auf zwei Schienen gefördert. Der Verein erhielt im Jahr 2004, wie andere Kinder- und Jugendorganisationen mit solchem Angebot auch, einen „Kostenzuschuss“ für die Organisation dieser Ferienaktion, zusätzlich jedoch auch einen „Sonderbeitrag“ in annähernd gleicher Höhe. Dieser „Sonderbeitrag“ wurde auf Grund des StS-Beschlusses vom 28.2.2001 gewährt.

Die Kontrollabteilung bemängelte im Zusammenhang mit dem „Sonderbeitrag“ das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein, weiters, dass an den Verein mehr, als vom StS förmlich beschlossen, ausbezahlt wurde. Der Grund lag in einer fehlerhaften Formulierung des Beschlusstextes in der seinerzeitigen Vorlage des Amtes, der sodann nicht mehr korrigiert wurde.

Die Kontrollabteilung regte generell an, in Vorlagen sowohl die Dauer (einmalig, befristet, unbefristet) als auch die Art (Subvention oder vertragliche Verpflichtung) von Fördermaßnahmen genauer zu präzisieren. Zur jetzigen Einschau wurde erst angekündigt, dass dem Stadtsenat ein Subventionsvertrag zur Genehmigung vorgelegt werde, in dem die Förderungen der Stadt transparent aufgezeigt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 42 Überprüft wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Soziales zu einer Rechnung der ISD für Aufwandsersätze hinsichtlich der Besorgung der übertragenen

Aufgaben „Sozialkontakte Gutenbergstraße 16“, „Sozialkontakte Haydnplatz 5“ sowie „Delogierungsprävention“. Im maßgeblichen Rahmenvertrag zwischen der Stadt und der ISD vom 19.3.2003 fehlten allerdings Angaben über Art und Umfang solcher Leistungen. Die Möglichkeiten einer objektiven Rechnungskontrolle seitens des Amtes für Soziales waren daher deutlich beschränkt. Weiters wurde festgestellt, dass die hier vorgefundene gemeinsame Verrechnung aller drei Leistungen als Entgelte teilweise nicht vertragskonform war. Die Kontrollabteilung empfahl, an Hand der bisher gemachten Erfahrungen eine einvernehmliche Leistungsbeschreibung mittels Vertragsanpassung vorzunehmen, da ohne ein Mindestmaß an Kriterien sonst nicht für die sachliche Richtigkeit einer Rechnung der ISD gezeichnet werden könne.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde bestätigt, dass die in Geltung stehende Vertragstextierung nicht mit den tatsächlichen Vertragsabwicklungsmodalitäten übereinstimme. Die Intentionen der Vertragspartner seien aber an sich klar gewesen, nunmehr seien aber offensichtlich redaktionelle Schwächen der Vertragsverfassung zutage getreten. Das Amt für Soziales erwähnte zwei denkbare Varianten, wie der Rahmenvertrag der Realität angepasst werden könnte. Die Federführung in dieser Sache sollte das Amt für Präsidiales der MA I übernehmen. Zur nunmehrigen Einschau teilte das Büro des Magistratsdirektors mit, dass über Initiative des Amtes für Soziales am 5.10.2005 eine gemeinsame Besprechung zwischen allen Beteiligten stattgefunden habe. Die als notwendig erachteten Vertragsanpassungen seien protokollarisch zusammengefasst und am 14.10.2005 dem Amt für Präsidialangelegenheiten zur weiteren Veranlassung übermittelt worden. Letzteres Amt hat diesen Sachverhalt mit dem Zusatz bestätigt, dass zugleich ein Einvernehmen darüber bestanden habe, vor Setzung weiterer Maßnahmen das Ergebnis der anstehenden Prüfung der ISD durch die Kontrollabteilung abzuwarten. Der Vorbericht über diese Prüfung ist nun am 27.12.2005 an die ISD zur Stellungnahme versandt worden. Es ist richtig, dass zum gegenständlichen Rahmenvertrag noch ein darüber hinausgehender Änderungsbedarf festgestellt wurde, weshalb eine gemeinsame Bearbeitung sinnvoll erscheint.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

43

Die im Zuge der stattgefundenen Abnahme der Bauarbeiten für die neu errichtete Rossauer Innbrücke („New Orleans Brücke“) durch die Kontrollabteilung ausgesprochene Empfehlung einer früheren Beauftragung der lt. RVS vorgesehenen Brückenrevision wird vom Tiefbauamt eingehalten. Ein Beleg hierfür ist die Vorgehensweise bei der Prinz-Eugen-Brücke.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

## 5.2 Bericht über Belegkontrollen I. Quartal 2005

Der Bericht über die Belegkontrollen I. Quartal 2005, ZI. KA-8/2005, wurde am 20.5.2005 fertig gestellt.

- 44 Eingesehen wurde die Auszahlungsanordnung der MA IV, Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, an einen gemeinnützigen Verein unter dem Betreff „Förderung von Arbeitsplätzen“. Es handelte sich um die Restzahlung zur Förderungsabrechnung 2004. Die gewählte Haushaltsstelle trug allerdings die Bezeichnung „Veterinärwesen - Transferzahlung an Priv.Institute“. Auch alle im Jahre 2004 sonst noch getätigten Ausgaben auf dieser Haushaltsstelle ließen keinen Bezug zum Veterinärwesen erkennen. Es wurde empfohlen, die Widmung des Ansatzes mit dem tatsächlichen Zweck in Einklang zu bringen. Maßnahmen zur hinkünftigen Vermeidung derartiger Unklarheiten seien getroffen worden. Zur jetzigen Einschau wurde bescheinigt, dass der Ansatz im Rahmen der Erstellung des Voranschlagentwurfes 2006 adaptiert und auf den Bedarf an Förderungen im Veterinärwesen reduziert wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 45 Bei einer Belegkontrolle wurde eine Rechnung betreffend die Miete eines Parkplatzes für den Monat Jänner 2005 der Musikschule geprüft.  
Der von der Stadtgemeinde im Juli 2003 angemietete Abstellplatz wurde dem Leiter der Musikschule zur Verfügung gestellt. Die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes seitens des Dienstgebers stellt für den Parkplatznutzer einen Sachbezug dar, der sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig ist. Nachdem die Besoldung von der Bereitstellung dieses Abstellplatzes nicht in Kenntnis gesetzt worden war, ist bei der Gehaltsabrechnung ein Sachbezug hierfür auch nicht berücksichtigt worden. Die Kontrollabteilung empfahl, die erforderlichen Maßnahmen umgehend in die Wege zu leiten.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass der gegenständliche Parkplatz nicht nur alleine dem Direktor der Musikschule, sondern bei Bedarf fallweise auch anderen Bediensteten der Musikschule zur Verfügung steht. Es wurde zugesichert, eine diesbezügliche Meldung an die Besoldung umgehend zu erstatten.

Recherchen der Kontrollabteilung zu einem späteren Zeitpunkt haben ergeben, dass in dieser Angelegenheit noch keine Veranlassungen getroffen worden waren, weshalb die seinerzeit ausgesprochene Empfehlung erneuert wurde. Der Vollständigkeit halber wurde darauf hingewiesen, dass eine individuelle Zuordnung eines Abstellplatzes an einen konkreten Arbeitnehmer nicht erforderlich ist und bereits die Einräumung der Berechtigung (Möglichkeit), einen arbeitgebereigenen Parkplatz benützen zu dürfen, zum Vorliegen eines Sachbezuges führt.

Seitens des zuständigen Amtes wurde in der Stellungnahme dazu mitgeteilt, dass die entsprechende Meldung an das Referat Besoldung mittlerweile erfolgt ist.

Im Zuge einer neuerlichen Nachfrage bei der aktuellen Follow up-Einschau wurde der Kontrollabteilung vom Amt für Kultur die erfolgte Meldung an das Referat Besoldung übermittelt. Weiters wurde vom Referat Besoldung die Berücksichtigung des Sachbezuges im Rahmen der Gehaltsabrechnung seit 1.10.2005 bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.



- 46 Im Rahmen einer Belegkontrolle wurde eine Auszahlungsanordnung betreffend die Entsorgung von „Altasphalt rein“ durch ein hierfür autorisiertes Unternehmen überprüft. Grundlage für die Rechnungslegung bildeten einerseits die zugehörigen Wägescheine und andererseits die materialbezogenen Preise.  
Bei den beigefügten Wägescheinen wurde seitens der Kontrollabteilung fehlende Angaben betreffend genauer Materialbezeichnung, Tonnage, Datum sowie der Ort der Entsorgung beanstandet.

Amtseitig wurde daraufhin eine zusätzliche Kontrolle der Lieferscheine durch die zuständigen Straßenmeister installiert. Im Zuge der Belegkontrollen wurde besonderes Augenmerk auf derartige Lieferscheine gelegt und war kein Anlass zu weiteren Beanstandungen gegeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 47 Eingesehen wurde die Auszahlungsanordnung der MA V, Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, betreffend eine „Aufwandsentschädigung“ an den Bezirksschulinspektor aus einem Haushaltsansatz mit der Widmung „Entgelte für sonstige Leistungen“. Als Bescheinigung des Anspruches wurde der Kontrollabteilung eine mündliche Verfügung des damaligen Bürgermeisters vom 9.4.1998 genannt, wonach dem seit 1.3.1998 amtierenden Bezirksschulinspektor die schon den Vorgängern gewährte „städtische Zulage“ nun unter dem Titel einer vertraglichen „Aufwandsentschädigung“ (unbefristet) weiter zu gewähren sei. Damit sollen Beratungstätigkeiten des Bezirksschulinspektors als Organ des Bundes bei Aufgaben des Schulerhalters Stadt pauschal entlohnt werden. Art und Umfang dieser Dienstleistungen (offenbar neben den Aufgaben als behördliches Aufsichtsorgan) wurden nicht näher umschrieben. Die Kontrollabteilung erinnerte in diesem Zusammenhang an die Bewilligungspflicht von Ausgaben durch den Stadtsenat bzw. Gemeinderat, die im Haushaltsplan nicht oder nicht für diesen Zweck vorgesehen sind. Die Kontrollabteilung empfahl, die Geschäftsgrundlage dieses Entgeltes auf eine stadtrechtsgemäße Basis zu stellen. Im Anhörungsverfahren wurde ergänzend mitgeteilt, dass die zit. Verfügung des Bürgermeisters durch ein Schreiben des Amtes für Personalwesen an den Bezirksschulrat bestätigt wurde. Es werde nun angestrebt, gemeinsam mit dem Amt für Personalwesen die Geschäftsgrundlage dieses Entgeltes rechtlich zu dokumentieren.

Zur jetzigen Einschau teilte das Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft mit, dass in Absprache mit dem Amt für Personales Verhandlungen mit dem Landesschulrat für Tirol als Vertreter des Dienstgebers des Bezirksschulinspektors aufgenommen wurden. Die städtische Zulage sollte hinkünftig bundesdienstrechtskonform als Gehaltsbestandteil über die Gehaltsverrechnung des Landesschulrates laufen. Die Verhandlungen sind noch im Laufen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 48 Eingesehen wurde eine Auszahlungsanordnung der MA V, Amt für Kultur, unter dem Betreff „Honorar 29. Pauluskonzert“. Beigefügt war ein entsprechendes

Anforderungsschreiben zweier Personen, deren Funktion bzw. Leistungen in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich waren. Eine Rückfrage ergab, dass es sich bei der konkreten Zahlung eigentlich um kein Honorar für eine bestimmte Leistung, sondern um einen limitierten Beitrag der Stadt als Mitveranstalter dieser Konzertreihe handelte. Die Beteiligung der Stadt komme nur mittels des Logos der Stadt auf dem jeweiligen Konzertprogramm zum Ausdruck, sonstige Leistungen seien damit nicht verbunden. Die Kontrollabteilung empfahl (zur Vermeidung allfällig unerwünschter Mithaftungen), Förderungen solcher Art hinkünftig auf dem Subventionswege abzuwickeln.

Der Stellungnahme im Anhörungsverfahren war zu entnehmen, dass solche „Mitveranstaltungen“ zwar weiter übernommen werden, dies aber mit erhöhtem Augenmerk darauf, dass aus der Rechnungslegung klar ersichtlich ist, für welche konkrete Leistung die Stadt die Kosten übernimmt. Zur jetzigen Einschau bekräftigte das Amt für Kultur die Zweckmäßigkeit solcher Kooperationen, wobei als Beispiel die derzeit anlaufende Zusammenarbeit mit den diözesanen Stadtteilbibliotheken im Rahmen einer Aktionswoche genannt wurde. Bei den diesbezüglichen Rechnungen werde aber darauf geachtet werden, dass darin ein entsprechender Vermerk über eine Vereinbarung mit der Stadt enthalten ist. Zur schriftlichen Dokumentation solcher Kooperationen sei das Amt für Präsidialangelegenheiten weiters ersucht worden, eine Mustervereinbarung auszuarbeiten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

### 5.3 Bericht über Belegkontrollen II. Quartal 2005

Aufgegriffen wurden die Empfehlungen aus dem Bericht über Belegkontrollen im II. Quartal 2005 vom 6.9.2005, ZI. KA-14/2005.

- 49 Im Zuge der Belegkontrolle wurde eine Rechnung über die Arbeit mit Kindern nicht deutscher Muttersprache kontrolliert. Die Rechnung in der Höhe von € 4.750,00 war nach Rücksprache mit dem Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft Teil eines vom Amt abgeschlossenen Werkvertrages mit einer Gesamtvergütung von € 11.500,00. Auf der Rechnung fehlte jeglicher Verweis auf den Werkvertrag. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte jedenfalls die Zugehörigkeit zum Werkvertrag auf der Rechnung vermerkt sein, (insbesondere) wenn die Vergütung in mehreren Teilen erfolgt.

Seitens des Amtes werden die Auftragnehmer nun angehalten, die Deklaration als Teilrechnung als auch die Zugehörigkeit zum abgeschlossenen Werkvertrag auf der Rechnung zu vermerken. Die gelegten Honorare sowie Übersichten über die erbrachten Leistungen werden kontrolliert und anschließend zur Auszahlung gebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Bei einer Belegkontrolle wurde eine Rechnung betreffend einen jährlich pauschalierten Erhaltungsbeitrag für einen Kinderspielplatz überprüft, wobei sich in Bezug auf die rein rechnerische Richtigkeit kein Grund für eine Beanstandung ergeben hat.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass auf Grund eines am 19.12.1995 mit einer Bauträgersgesellschaft abgeschlossenen Vertrages die Stadtgemeinde Innsbruck u.a. für die künftige Erhaltungsarbeit und Pflege des gemeinsam genutzten Spielplatzes einen jährlichen Beitrag von € 4.360,37 wertgesichert leistet. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Höhe dieses pauschalierten Kostenbeitrages nach einer Beobachtungszeit von 5 Jahren ab Inbetriebnahme des Spielplatzes dahingehend zu überprüfen ist, ob der Spielplatz von der Allgemeinheit im erwarteten Ausmaß angenommen wird. Bei einer schon vor längerer Zeit gehaltenen Nachschau wurde konstatiert, dass dies nicht der Fall ist. Ein Aktenvermerk darüber wurde allerdings nicht verfasst.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang eine neuerliche Überprüfung, um eventuell die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages neu definieren zu können.

Die betreffende Dienststelle teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung eine erste neuerliche Überprüfung am 19.7.2005 ergeben hat, dass bei dieser Kontrolle der Platz ungenützt war, weitere Kontrollen würden demnächst zu unterschiedlichen Zeiten noch stattfinden. Eine abschließende Berichterstattung würde dann Anfang August erfolgen. Sollte nach dem Ergebnis der weiteren Überprüfungen keine Änderung eintreten, wird vom Amt für Grünanlagen der IISG um Überprüfung ersucht werden, ob nach den Vertragsbestimmungen generelle Änderungen, jedenfalls aber eine Herabsetzung des jährlichen Beitrages für die Erhaltung der Anlage erreicht werden könnten.

In einem Nachhang zu o.a. Stellungnahme informierte das Amt für Grünanlagen, dass bei einer weiteren Begehung lediglich ein bis zwei Kinder am Spielplatz anwesend waren und man der Auffassung sei, dass mit der Bauträgerfirma im Hinblick auf den jährlichen Beitrag der Stadt entsprechende Gespräche durchgeführt werden sollten. Seitens der Amtes für Grünanlage wird der Kontakt zur Rechtsabteilung der IISG aufgenommen werden.

In weiterer Folge wurde der Kontrollabteilung vom Amt für Grünanlagen zur Kenntnis gebracht, dass im Herbst 2005 seitens der IISG mit der Bauträgerfirma Kontakt aufgenommen werden wird, um eine entsprechende Lösung, wenn möglich Austritt aus dem Vertrag, zu finden. Sollte dies nicht realisierbar sein, wird zumindest eine entsprechende Reduktion des Erhaltungskostenbeitrages angestrebt werden.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung zum nunmehrigen Stand der Angelegenheit wurde vom Amt für Grünanlagen berichtet, dass im November 2005 an die zuständige Hausverwaltung ein Schreiben ergangen ist, worin mitgeteilt wurde, dass auf Grund des Sachverhaltes die Stadtgemeinde Innsbruck in Zukunft nur noch 1/3 der ursprünglich vereinbarten Summe des Instandhaltungsbeitrages akzeptieren wird. In einem Antwortschreiben der betreffenden Hausverwaltung vom Dezember 2005 wurde von den Miteigentümern der Wohnanlage auf das Entschiedenste zurückgewiesen, dass dieser Spielplatz von der Allgemeinheit nicht angenommen werden würde.

Amtlicherseits wird man im Zuge einer Aussprache zwischen den Eigentümern der Wohnungseigentumsgemeinschaft, der Hausverwaltung und dem Amt für Grünanlagen versuchen, zu einer fairen, einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus oben erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 51 Bei der Überprüfung einer Auszahlungsanordnung betreffend die Abrechnung von Abschleppkosten für den Monat Jänner 2005 wurde festgestellt, dass mit StS-Beschluss vom 18.3.1992 der betreffenden Abschleppfirma auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung der Zuschlag der Arbeitsleistungen für das Abschleppen und die Verwahrung verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge erteilt wurde. Der in der Folge am 14.9.1992 mit dem Unternehmen abgeschlossene Vertrag besaß damals auf Grund der Bestimmung des Punktes VII nach wie vor Gültigkeit. Die Verifizierung der gegenständlichen Rechnung ergab, dass Leistungen abgerechnet wurden, die nicht Gegenstand des oben erwähnten Vertrages waren. Dabei handelte es sich einerseits um den Nacht-, sowie Sonn- und Feiertagszuschlag in Höhe von 80 % zum angebotenen Abschlepptarif und andererseits um die Kosten der Verwahrung. Die Kontrollabteilung empfahl, im Hinblick auf die oben getroffenen Feststellungen den bestehenden Vertrag mit der Abschleppfirma aktualisieren zu lassen.
- Dazu wurde im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens von der Abteilungsleitung mitgeteilt, dass einer Aktualisierung des Vertrages die Überlegung entgegensteht, dass § 89a Abs. 7a StVO dafür eine Neuausschreibung vorsieht, die angesichts der zur Zeit für die Stadtgemeinde sehr günstigen Tarife nicht ohne zwingenden Grund erfolgen sollte, wobei hier allerdings auf die Stellungnahme zum nächsten Punkt hingewiesen wurde.
- Weiters wurde konstatiert, dass bei einer Abschleppung an einem Wochentag seitens der Vertragsfirma der Sonn- und Feiertagszuschlag in Rechnung gestellt und vom zuständigen Amt der Fahrzeughalterin weiterverrechnet worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, die Angelegenheit zu klären und zu bereinigen. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die gelegten Abrechnungen zukünftig erst nach einer entsprechenden Prüfung zur Auszahlung freizugeben.
- In der seinerzeitigen Stellungnahme zu diesem Punkt wurde angemerkt, dass die Abrechnungen der betreffenden Firma seit jeher vom Amt überprüft werden. Die nicht korrekte Verrechnung des Zuschlages wurde offenbar übersehen (die Rückzahlung an die Stadtgemeinde und an die seinerzeitige Zahlerin wurde veranlasst), nicht aber andere Unstimmigkeiten. Letztere haben über Anzeige gemäß StPO zu einem (anhängigen) gerichtlichen Strafverfahren geführt, in dessen Folge der Entzug der Gewerbeberechtigung droht, weshalb die Neuausschreibung der Abschleppleistungen vorbereitet würde.
- In der Stellungnahme zur aktuellen Follow-up-Einschau wurde seitens des Amtes Straßen- und Verkehrsrecht berichtet, dass der Vertrag mit der betreffenden Abschleppfirma mit Schreiben der MA I vom 24.11.2005, zugestellt am 29.11.2005 zum 31.5.2006 aufgekündigt wurde. Die MA I bereitet die Neuausschreibung der

Leistungen vor. Weiters wurde mitgeteilt, dass die Abrechnungen weiterhin vor der Auszahlung kontrolliert werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 52 Eingesehen wurden 3 Auszahlungsanordnungen seitens des Amtes für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung betreffend die Verwahrungskosten herrenloser bzw. beschlagnahmter Tiere im Tierheim Innsbruck-Mentlberg. Träger des Tierheimes ist der Tierschutzverein für Tirol. Grundsätzlich war festzustellen, dass es zu diesen, laufend vorzunehmenden Verwahrungen keine Rahmenvereinbarungen bzw. Richtlinien gibt. Das Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung verwies damals auf die geänderte Rechtslage seit Jahresbeginn 2005 durch das neue Tierschutzgesetz BGBl. Nr. 118/2004. Das Land als Kompetenzträger sei angehalten, über die von einem geeigneten Verwahrer zu erbringenden Leistungen samt Entgelten vertragliche Regelungen zu treffen. Das genannte Amt habe bereits bei der MA IV auf den entsprechenden Handlungsbedarf des Landes hingewiesen. Weitere Schritte wurden daraufhin angekündigt. Konkrete Verhandlungen stünden noch aus. Die Kontrollabteilung empfahl, den raschen Abschluss einer Vereinbarung gem. § 30 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes bei der zuständigen Dienststelle des Landes zu urgieren. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass ein erster Gesprächstermin hiezu vereinbart war, dann aber abgesagt werden musste. Ein neuer Termin werde voraussichtlich im August 2005 stattfinden. Zur jetzigen Einschau wurde mitgeteilt, dass mangels Initiativen des Landes im Dezember 2004 und Jänner 2005 beim Amt der Tiroler Landesregierung zum Stand des Verfahrens nachgefragt wurde. Dabei sei telefonisch die Auskunft erteilt worden, dass das Land Tirol nicht mehr beabsichtige, selbst solche Leistungsvereinbarungen abzuschließen, sondern sich auf Förderungsrichtlinien zum Tierschutz beschränken wolle. Seitens des Büros der Bürgermeisterin wurde noch ergänzend bestätigt, dass die diesbezüglichen Interessen der Stadt auch auf politischer Ebene noch angesprochen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 53 Das Amt für Sport hatte mit Auszahlungsanordnung vom 12.5.2005 eine Ausgabe über den Ankauf von Büromaterialien getätigt. Der Bestellvorgang war zwar grundsätzlich korrekt und vom zuständigen Anordnungsberechtigten unterfertigt, allerdings nicht gemäß den Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 27.7.1999, Zl. MD-1558/99 sowie vom 22.12.2004, Zl. MD-327e/2004 unter Mitwirkung des Referates „Beschaffung“ bzw. nunmehr „Einkauf“ durchgeführt worden. Das genannte Amt bestätigte die Kenntnis dieser Sonderregelungen, rechtfertigte sich jedoch mit der Dringlichkeit des Beschaffungsvorganges in diesem Einzelfall. Die Kontrollabteilung nahm damals auch in den generellen Vollzug dieser Sonderregelungen näher Einsicht. Festgestellt wurde, dass Auszahlungsanordnungen in diesem Beschaffungsbereich magistratsweit nicht von jenen Anordnungsberechtigten unterfertigt werden, die bezüglich der in Anspruch genommenen Haushaltspost im genehmigten Haushaltsvoranschlag dazu berufen wären. Die Fertigung erfolgt vielmehr, meist abteilungsübergreifend, nur seitens des

Referates „Einkauf“ in der MA I. Gemäß den aufrechten haushaltsrechtlichen Verfügungen im Voranschlag sollten aber Bestellung und Verfügung über die Ausgabenpost generell in einer Hand vereinigt sein. Die Kontrollabteilung regte an, alle davon abweichenden Sonderbestimmungen des Bestellwesens auch in den „Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag“ selbst zu verankern.

Das Büro des Magistratsdirektors teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass sich die geübte Praxis bislang bewährt habe, die Behebung der formalen Mängel jedoch in Angriff genommen werde. Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV betonte auch die Zweckmäßigkeit dieser Verwaltungsvereinfachung und kündigte eine interne Überprüfung der Empfehlung der Kontrollabteilung an. Zur jetzigen Einschau teilte das Büro des Magistratsdirektors schon im Vorfeld mit, dass an den seinerzeitigen Stellungnahmen festgehalten werde, eine Aufnahme der Sonderregelungen in den Voranschlag 2006 wegen dessen vorgezogener Beschlussfassung am 25.5.2005 durch den GR aber nicht mehr möglich gewesen sei. Die Sache werde in Evidenz gehalten. Richtig ist, dass der Bericht mit der gegenständlichen Empfehlung erst am 6.9.2005 versandt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

#### 5.4 Bericht über Belegkontrollen III. Quartal 2005

Aufgegriffen wurden die Empfehlungen aus dem Bericht über Belegkontrollen im III. Quartal 2005 vom 28.11.2004, ZI. KA-17/2004.

- 54 Die Prüfung einer Rechnung über die Erstattung von Fahrtkosten sowie das Honorar für drei Personen für die Einrichtung und Betreuung einer Frisbee-Station am Baggersee im Zusammenhang mit dem Innsbrucker Sommersporttag am 11.6.2005 hat ergeben, dass auf der gegenständlichen Rechnung weder die Namen der diese Frisbee-Station betreuenden Personen angeführt, noch die entsprechenden Belege für die Erstattung der Fahrtkosten beigelegt worden waren. Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass jene Personen, die ein Honorar beanspruchen, auch namentlich angeführt und weiters die für einen Kostenersatz erforderlichen Belege der Rechnung angeschlossen werden. In der damaligen Stellungnahme teilte die geprüfte Dienststelle u.a. mit, dass das eingesetzte Personal (insgesamt ca. 50 Personen) für diesen Sommersporttag durch ein entsprechendes Unternehmen organisiert wurde. Die erste Rechnungslegung und deren Kontrolle erfolgte in Form einer Namensliste (Angabe über Name, Umfang der erbrachten Leistung und Entgeltanspruch). In der Folge wurde vom Großteil der bezugsberechtigten Personen eine Direktauszahlung (Stadthauptkassa) gewünscht, wobei im gegenständlichen Fall die Namen und der Entgeltanspruch auf Grund der Gesamtabrechnung bekannt waren.

Im Zuge der diesjährigen Follow up-Einschau wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, auf Grund der aufgezeigten Kritik bei zukünftigen gleich gearteten Projekten darauf Bedacht zu legen, dass bei Rechnungslegung die bezugsberechtigte Person namentlich angeführt und die erbrachte Leistung durch Beibringung von geeigneten

Nachweisen sowohl hinsichtlich Arbeitsumfang als auch eventuellen Kostenersatzansprüchen belegt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 55 Ausgehoben wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kultur über eine Subventionsgewährung von € 10.900,00 an das Kulturinstitut eines EU-Mitgliedsstaates. Gemäß Stadtrecht bedarf es für Subventionen über € 10.000,00 eines GR-Beschlusses, welcher auf der gegenständlichen Auszahlungsanordnung (eigene Spalte) nicht angegeben war. Das Amt für Kultur stütze sich auf Anfrage auf den Budgetbeschluss des Gemeinderates über die in Anspruch genommene Haushaltsstelle. Festgestellt wurde, dass beim Referat „Budgetabwicklung und Finanzcontrolling“ der MA IV diese konkrete Widmung (neben anderen „Fixreservierungen“ nach einer amtsinternen „Finanzübersicht“) bei dieser Haushaltsstelle nicht aufschien und somit dieser Ansatz ungegliedert und im Detail ungewidmet zur Beschlussfassung des Gemeinderates gelangte. Die Kontrollabteilung empfahl eine Präzisierung oder Untergliederung solcher Haushaltsstellen im Budgetverfahren, da eben ohne Nachweis einer konkreten Widmung die Auswahlkompetenz des zuständigen Organs weiter aufrecht bleibt. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass eine entsprechende Untergliederung im Budget angestrebt werde. Da das Budget 2006 aber schon beschlossen sei, würden die Subventionen an die Kulturinstitute im kommenden Jahr jedenfalls dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Eine Follow up-Einschau zu dieser Ankündigung wird somit erst im Jahre 2007 möglich sein.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 56 Im Zusammenhang mit einer Auszahlungsanordnung des Amtes für Kultur über € 1.000,00 als Jahressubvention wurde u.a. auch die Einhaltung der Fertigungsregeln der nunmehr geänderten städt. Subventionsordnung überprüft. Der konkreten Zahlung lag eine schriftliche Subventionszusage zugrunde, die auf Briefpapier der Bürgermeisterin geschrieben und von ihr gefertigt war. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass Subventionszusagen - und zwar die Erklärung nach außen hin - nach § 12 der geltenden Subventionsordnung in die Kompetenz des Stadtmagistrates fallen. Die weitere Verteilung der Kompetenz auf dieser Ebene regelt die MGO. Die Kontrollabteilung empfahl eine Änderung der MGO bzw. der städt. Subventionsordnung, wenn an der bisherigen Praxis, Subventionszusagen von politischen Ressortführenden unterfertigen zu lassen, weiter festgehalten werden soll.

Im Anhörungsverfahren wurde seitens der MA IV und MA I (Abteilungsleitung) mitgeteilt, dass die Erfahrungen mit der bisher geübten Praxis (insbesondere durch die amtsseitige Vorverfassung der Schriftstücke) keine Umgehung des Vier-Augenprinzips gezeigt hätten. Es wurde aber beigeplichtet, dass diese Vorgangsweise einer rechtlich korrekten Legitimierung bedarf. Das Büro des Magistratsdirektors hat zur nunmehrigen Einschau bekanntgegeben, dass ein dort erstellter Textvorschlag zur Änderung des § 12 der städtischen Subventionsordnung mit der MA IV akkordiert worden sei und nunmehr den zuständigen Organen unterbreitet werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

## 6 Sonderprüfungen

### 6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Schülerhorte)

57 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Horte), ZI. KA-10/2005, wurde am 13.6.2005 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung nunmehr hinterfragt worden ist.

Im Zuge der Durchleuchtung der Einnahmensituation hat die Kontrollabteilung in die Förderungsansuchen zu den Personalkosten betreffend das Kindergarten- und Hortjahr 2003/2004 Einsicht genommen und in diesem Rahmen den organisatorischen Ablauf der Antragstellung sowie die rechnerische Richtigkeit der diesbezüglichen Zahlungseingänge überprüft. Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde dabei festgestellt, dass die Stadtgemeinde Innsbruck für die von ihr in diesem Zeitraum betriebenen Einrichtungen einen Förderungsanspruch in der Höhe von insgesamt € 1.785.860,00 hatte. Davon entfielen auf die 28 Kindergärten € 1.376.439,00 und auf die 9 Horte € 409.421,00. Tatsächlich hat das Land Tirol die Personalkosten mit insgesamt € 1.777.867,00 gefördert. Die daraus resultierende Differenz zu Ungunsten der Stadt in Höhe von rd. € 8 Tsd. betraf den Bereich der Kindergärten und konnte weder von der anordnungsberechtigten Dienststelle (Amt für Personalwesen) noch von dem die förderungsrelevanten Grundlagen liefernden Referat (Kinderbetreuungseinrichtungen) aufgeklärt werden.

Im Zuge der Stellungnahme hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung mitgeteilt, dass eine Überprüfung der gegenständlichen Angelegenheit mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Landes im Gange, aber noch nicht abgeschlossen sei. Eine entsprechende Stellungnahme des Amtes könne daher erst nach Klärung des Sachverhaltes erfolgen.

Zum Ausgang der Sache befragt, hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung anlässlich der Follow up-Einschau 2005 berichtet, dass die aufgezeigte Differenz seitens der zuständigen Fachabteilung des Landes aufgrund der seinerzeitigen Abrechnungsmodalitäten bzw. aufgrund eines personellen Wechsels in der Sachbearbeitung nicht mehr geklärt werden konnte.

Resumierend hat die Kontrollabteilung empfohlen, das gesamte Handling im Zusammenhang mit der Abwicklung der Personalkostenförderung einschließlich der Anordnungsberechtigung dem Amt für Kinder- und Jugendbetreuung als betroffener Fachdienststelle zu überantworten und künftig auf einen korrekten Eingang der Förderungsmittel bedacht zu sein.



Im Rahmen des Follow up 2005 war festzustellen, dass hinsichtlich des Handlings der Beiträge des Landes zum Personalaufwand der städt. Kindergärten und Horte der Empfehlung der Kontrollabteilung insofern nachgekommen worden ist, als inzwischen die buchhalterischen Voraussetzungen bei den beiden Voranschlagsposten 2.240000.861101 -Kindergärten – lfd. Transferzahlungen Land sowie 2.250000.861101 – Schülerhorte – lfd. Transferzahlungen Land geschaffen und die Anordnungsberechtigung von 1200 (Personalwesen) auf 5700 (Kinder- und Jugendbetreuung) geändert worden ist. Wie das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung weiters versichert hat, wurde, um eine möglichst exakte Überprüfung des Zahlungseinganges zu gewährleisten, mit der für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen zuständigen Abteilung „Bildung“ vereinbart, dass diese zusätzlich zum Zweck der Überprüfung eine Übersichtstabelle über die entsprechenden Auszahlungen, gesondert nach Betrieben sowie die aktuelle Berechnungsgrundlage der Fachabteilung für das jeweilige Beschäftigungsjahr übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 58 Die Kontrollabteilung hat im Zuge der Prüfung auch stichprobenartig in diverse Ermäßigungsansuchen sowohl für Kindergärten als auch Schülerhorte für das Jahr 2004/2005 Einsicht genommen und dabei mehrere Empfehlungen ausgesprochen, denen das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung lt. damaliger Stellungnahme nachkommen wird bzw. nachgekommen ist.

Im Wesentlichen handelte es sich dabei um einige kleinere Ungereimtheiten beim Ausfüllen der Antragsformulare. Die Kontrollabteilung empfahl u.a.

- allfällige Neuberechnungen auf der dafür vorgesehenen Seite des Ansuchens separat vorzunehmen;
- bei allen Antragstellern, die Sozialhilfe beziehen, eine Notiz über den Zeitraum des Sozialhilfebezuges anzubringen oder eine Kopie des Bescheides beizulegen. Nach Ablauf dieser Frist müsste dann ein derartiger Anspruch erneut geprüft werden;
- in den dafür vorgesehenen Zeilen des Formulars die Art des anrechenbaren Abzuges (Wohnbaurdarlehen, Schulgelder etc.) genau zu definieren.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung, inwieweit die oa. Empfehlungen umgesetzt wurden, teilte das betreffende Amt mit, dass alle mit den Ermäßigungsansuchen befassten Mitarbeiter angehalten wurden, die Anträge exakt in den vorgegebenen Zeilen zu berechnen.

Auf jedem Ermäßigungsformular bestätigen die Eltern durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie jede finanzielle Änderung umgehend mitzuteilen. Sozialhilfeempfänger werden darüber hinaus mit der Einbringung des Ermäßigungsansuchens aufgefordert, jede Aktualisierung ihres Sozialhilfebescheides umgehend vorzulegen. In der Regel kommen Sozialhilfeempfänger dieser Aufforderung vorbildlich nach. Im Zuge des neuen Kindergartenprogrammes wird geprüft werden, inwiefern und in welcher Form eine gesonderte Evidenthaltung dieser Ansuchen möglich ist.

Die Seite 4 der Ermäßigungsansuchen wurde sofort dahingehend abgeändert, als dass nunmehr die erforderlichen Unterlagen als auch allfällige anrechenbare Darlehensrückzahlungen punktativ angeführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 59 Im Zusammenhang mit den Vorschriften der Kindergartenbeiträge hat die Kontrollabteilung stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden willkürlich einige Einzelfälle ausgewählt und auf ihre Übereinstimmung mit den gültigen Tarifen und Ermäßigungsrichtlinien überprüft. Die aufgezeigten Differenzen wurden dem zuständigen Sachbearbeiter des Referates Kinderbetreuungseinrichtungen zur Kenntnis gebracht und nach Möglichkeit sofort bereinigt.

Die in einem Fall ausgesprochene Empfehlung betraf einen in Privatkonkurs befindlichen, als Vollzahler eingestuften, Zahlungspflichtigen. Im Rahmen des Konkursverfahrens wurde für die bestandene Forderung ein Zahlungsplan und für die nach dem Konkurs entstandenen Forderungen eine monatliche Ratenzahlung vereinbart. Es schien jedoch absehbar, dass der Schuldner trotz seiner Bemühungen kaum in der Lage sein würde, den weiterhin anfallenden Beitragszahlungen in voller Höhe nachzukommen. Die Kontrollabteilung empfahl, mit dem Betreffenden Kontakt aufzunehmen, um die Möglichkeit einer Tarifiermäßigung zu prüfen, da die Zahlungsverpflichtungen aus einem Privatkonkurs sicher ein Kriterium bei den Ermäßigungsrichtlinien darstellen würden. Im Anhörungsverfahren dazu wurde mitgeteilt, dass diese Möglichkeit umgehend geprüft werden wird.

Im Rahmen der Stellungnahme zur aktuellen Follow up-Einschau erklärte das betreffende Amt u.a. dass in diesem speziellen Anlassfall die Leiterin des Betriebes den Zahlungspflichtigen auf eine erneute Ansprache hin nicht dazu bewegen konnte, im Amt ein Ermäßigungsansuchen einzubringen, mit der Bemerkung, „dass beide Eltern berufstätig sind“.

Generell dazu wurde, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, betreffend die Abschreibungen bei Schuldenregulierungsverfahren/Privatkonkursen („Beitragsbefreiung“) die betreibende RA-Kanzlei kontaktiert. Der betreffende Anwalt ist der Meinung, dass derartige Fälle individuell entschieden werden sollten. Wenn gewünscht wird, dass Zahlungspflichtige bei Privatkonkursen automatisch befreit werden sollen, würde der betreibende Anwalt zur nicht weiteren Betreibung solcher Forderungen seitens des Stadtmagistrates eine Weisung benötigen.

Das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung vertritt die Meinung, dass diese Problematik am ehesten ämterübergreifend mittels Grundsatzbeschluss zu klären wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 60 Zur Erleichterung der Administration und Kommunikation wurde im Jahr 2004 begonnen, sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen an das städtische PC-Netz anzuschließen. Zum Prüfungszeitpunkt war dieses Projekt allerdings noch nicht ganz

abgeschlossen, sollte aber im Laufe des Jahres 2005 finalisiert werden. Zusätzlich besteht seit Jänner 2005 die Möglichkeit, die Kindergarten-Voranmeldung per Internet durchzuführen. Im Zusammenhang damit empfahl die Kontrollabteilung, in enger Zusammenarbeit mit den involvierten Sachbearbeitern und den jeweiligen Kindergarten- bzw. Schülerhortleiterinnen die Möglichkeiten dieser EDV-Vernetzung zu nutzen, um den Verwaltungsaufwand zu erleichtern bzw. zu verkürzen, um so einige Fehlerquellen von Vorneherein auszuschließen.

Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens wurde dazu berichtet, dass ab der vollständigen Vernetzung die auf dem Wege der Online-Voranmeldung in den Betrieben vorliegenden Daten im Zuge der tatsächlichen Anmeldung seitens der unterfertigenden Erziehungsberechtigten verwendet und alle Meldedaten, die betreuten Kinder und Jugendlichen betreffend, EDV-mäßig in den Betrieben erfasst und eine Vernetzung mit den Amtsdaten angestrebt wird. Das neue Kindergarten- und Hortprogramm, das gemeinsam mit dem Amt für Information und Organisation entwickelt wurde, wird ab dem Beschäftigungsjahr 2005/06 umgesetzt und wird alle Anforderungen erfüllen, die von der Kontrollabteilung gefordert worden sind.

Bei der Follow up-Einschau 2005 wurde vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung mitgeteilt, dass mit Beginn des Betriebsjahres 2005/2006 alle Betriebe (bis auf Hötting, Schülerhort und Kindergarten O-Dorf) an das städt. PC-Netz angeschlossen worden sind. Es ist somit ein direkter Zugang Kindergarten/Hort – Amt gegeben und können Differenzen zwischen erfasster und tatsächlicher Kinderzahl, Leistungen etc. weitestgehend vermieden werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 61 Die Kontrollabteilung hat anhand der zur Verfügung gestellten Zahlen aus dem vorläufigen Rechnungsabschluss 2004 die noch ausstehenden Kindergarten- und Hortbeiträge (ohne Mittagstisch) näher untersucht. In diesem Zusammenhang wurde u.a. festgehalten, dass nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters Einzelforderungen bis € 360,00 vom Referat Kinderbetreuungseinrichtungen selbständig abgeschrieben werden, sofern dies vom betreibenden Anwalt empfohlen wurde. Dieses Pouvoirs zur selbständigen Abschreibung von Forderungen stützt sich auf den StS-Beschus vom 19.7.1995, in dem die MA IV ermächtigt wurde, im Einzelfall bei ihr anhängige Hauptforderungen bis zu einem Betrag von € 360,00 (damals ATS 5.000,00) zzgl. Nebenkosten von sich aus abzusetzen, falls auf Grund der Aktenlage die Forderung uneinbringlich oder zweifelhaft ist oder mit ihrer Uneinbringlichkeit zu rechnen ist. Nachdem die MA IV mit der Betreibung und Abschreibung von Forderungen für den Bereich Kinder- und Jugendbetreuung nicht mehr befasst ist, wurde empfohlen, den oben zitierten StS-Beschluss in Bezug auf die Ermächtigung aktualisieren zu lassen. Im damaligen Anhörungsverfahren wurde seitens des Amtes keine Äußerung zu diesem Punkt abgegeben.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up-Einschau wurde erklärt, dass ein Ansuchen auf Aktualisierung des in Rede stehenden StS-Beschlusses in Bezug auf die Ermächtigung bislang nicht eingebracht worden sei, weil laut MA I/Amt für Präsidialangelegenheiten bereits von dort ein StS-Ansuchen auf Anhebung der

Wertgrenze sowie der Ermächtigung zur Absetzung für den gesamten Stadtmagistrat weitergeleitet worden ist.

Ergänzend wurde mitgeteilt, dass, um Zahlungsausfälle bzw. Rückstände zu vermindern, vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung ein StS-Ansuchen betreffend Einzahlung mittels Einzugsermächtigung eingebracht worden ist (V-8545/2005 vom 6.7.2005). Lt. Beschluss vom 13.7.2005 wurde diesem Ansuchen mit der Ergänzung, dass auch Eltern mit Dauerauftrag gleich zu berücksichtigen sind, wie jene mit Einzugsermächtigung, stattgegeben. Bei allen Eltern, die weiterhin mittels Erlagschein bezahlen wollen, wird eine Zahlscheingebühr von € 2,00 eingehoben.

Der vorgeschriebene Betrag wird von den Eltern nunmehr verstärkt über Abbuchungsauftrag beglichen. Das Amt hat die Möglichkeit, die monatliche Vorschreibung gesondert nach Abbuchungsaufträgen und Zahlern vorzunehmen und kann somit in losen Abständen jenen Eltern, die weiterhin mittels Erlagschein einzahlen, ein Einzugsermächtigungsformular beilegen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 62 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung im Zuge dieser Einschau festgestellt, dass die Abrechnung der Tagesheimschulenbeiträge vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung vorgenommen wird. Nachdem die Schul- und Kindergartenverwaltung seit 1.1.2004 getrennt geführt werden, empfahl die Kontrollabteilung, die Beitragsabrechnung für die Tagesheimschulen an das dafür zuständige Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft zu übertragen.

In der damaligen Stellungnahme des Amtes dazu wurde diese Empfehlung aus arbeitstechnischen und zuständigkeitsbereinigenden Gründen begrüßt.

Zur Follow up-Einschau 2005 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass seit September 2005 die Beitragsabrechnung für die Tagesheimschulen vom Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft vorgenommen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 63 Wie die Kontrollabteilung bei der vorgenommenen Einschau in den verschiedenen Einrichtungen feststellen konnte, wird als gravierender Nachteil beim Bezug der Speisen durch die ISD der Umstand empfunden, dass, bedingt durch die Bringzeiten der Kinder, die genaue Anzahl der Mittagstischteilnehmer seitens der Kindergärten immer erst bis 9 Uhr des jeweiligen Tages feststeht, die ISD die Bestellmenge jedoch bereits um 8 Uhr wissen möchte. Den Aussagen der Kindergartenleiterinnen zufolge führe dies insofern zu Problemen, als die ISD des Öfteren die Mahlzeiten auf Basis der am Vortag gemeldeten Teilnehmerzahl und darüber hinaus fallweise auch nicht gewollte Personalesen anliefern würden. Dadurch komme es häufig zu einem Überbezug an Essensportionen, welche in weiterer Folge zurückgeschickt werden müssten. Außerdem sei teilweise auch die Qualität der Speisen, zumeist durch zu starkes Würzen oder wegen des nicht immer auf die Bedürfnisse der Kinder abgestellten Speiseplanes, unbefriedigend. Die Kontrollabteilung empfahl, gemeinsam

mit dem betroffenen Leitungspersonal einen entsprechenden Mängelkatalog zu erarbeiten, diesen mit der ISD zu erörtern und zu einer für beide Parteien zufrieden stellenden Lösung zuzuführen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren dazu erläuterte das geprüfte Amt, dass die Optimierung und der qualitative wie quantitative Ausbau der Mittagstische durch besseren Einsatz der verfügbaren Mittel Gegenstand eines in den nächsten Monaten vorgesehenen zu entwickelnden Konzeptes sei, dessen Anregung aus den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2004 stamme und zu dessen Verwirklichung die Empfehlung der Kontrollabteilung bestätigend und förderlich beitrage.

Derzeit gäbe es bereits entsprechende Gespräche zwischen den Mittagstischzubereiterinnen und dem Amt, um Speisepläne gemeinsam zu entwickeln, die den Kindern schmecken und gesund sind. Die Leitungen der Betriebe stünden in ständigem Kontakt mit den ISD betreffend die Speisepläne und Würzungen.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up-Einschau 2005 berichtete das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt worden ist. Im Rahmen von Leiterbesprechungen und Teamgesprächen mit dem pädagogischen und nicht pädagogischen Personal wurden entsprechende Mängel erhoben und in weiterer Folge von Seiten des Amtes mit der ISD besprochen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 64 Im KG Walderkammweg werden auch die Mahlzeiten für die am Mittagstisch teilnehmenden Kinder und Jugendlichen des Schülerhortes zubereitet. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Personalkosten der beiden dafür zuständigen Köchinnen kostenrechnungsmäßig ausschließlich dem Kindergarten angelastet worden sind. Auf der anderen Seite wurden die Lebensmitteleinkäufe vom Sachbearbeiter betragsmäßig in etwa je zur Hälfte auf den Schülerhort und den Kindergarten aufgeteilt. Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne der Kostentransparenz, die Personal- und Materialkosten anteilmäßig den betreffenden Einrichtungen zuzuordnen, wobei als Basis hierfür die Anzahl der jeweils konsumierten Essen herangezogen werden könnte. Im damaligen Anhörungsverfahren sicherte die MA V zu, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen.

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2005 erklärte die geprüfte Dienststelle, dass mit Beginn des Kalenderjahres die Personalkosten anteilmäßig zugeordnet werden und die Mittagstischzubereiterin darauf hingewiesen wurde, alle das Tagesheim betreffende Materialien und Lebensmittel anteilmäßig abzurechnen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 65 Die Kinderlisten „Mittagstisch“ werden in den jeweiligen Kindergärten und Schülerhorten geführt und dokumentieren die tatsächliche Anzahl der eingenommenen Mittagessen. Im Rahmen einer stichprobenartigen Verifizierung der Eintragungen in diverse Kinderlisten und Abstimmung mit den

Beitragsvorschreibungen an die Eltern war primär auffällig, dass sämtliche Unterlagen in den überprüften Einrichtungen sorgfältig und exakt geführt werden. Lediglich bei einem Kind im KG Hötting wurden im November 2004 fälschlicherweise 13 Mittagessen zuviel berechnet und den Eltern auch vorgeschrieben. Kurioserweise hatten die Eltern diesen zuviel verlangten Kostenbeitrag anstandslos bezahlt. Die Kontrollabteilung hatte den zuständigen Sachbearbeiter auf diesen Fehler aufmerksam gemacht und eine Korrektur und Rückvergütung des Mehrbetrages in der Höhe von € 42,51 empfohlen. Der Bedienstete der Kindergartenverwaltung sicherte umgehend zu, jenen zuviel bezahlten Essenspreis im Rahmen der nächsten monatlichen Vorschreibung den Eltern zu refundieren. Darüber hinaus betonte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, in Zukunft bemüht zu sein, derartige Fehler gar nicht mehr zu ermöglichen.

In Erledigung dieser Angelegenheit teilte die Amtsvorständin der geprüften Dienststelle nunmehr abschließend mit, dass eine Korrektur und Rückvergütung des Mehrbetrages von € 42,51 sofort veranlasst und ausgeführt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 66 In rechnerischer Hinsicht war eine Auszahlungsanordnung betreffend die Abrechnung der Essenslieferungen für den Mittagstisch im SH Daniel Sailer in den Monaten Jänner und Feber 2005 zu beanstanden. Aus den dieser Auszahlungsanordnung zu Grunde liegenden Unterlagen ging hervor, dass mit dem Lieferanten ursprünglich ein Preis von € 2,90 exkl. USt. (das wären € 3,19 brutto) vereinbart worden ist, der Auftragnehmer jedoch in der überprüften Rechnung nur € 2,97 brutto inkl. MwSt. fakturiert hat.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit ergaben zudem, dass bereits im Jahr 2004 vom Auftragnehmer dieser zu geringe Einheitspreis verrechnet worden ist und dass dem Lieferanten im Juli 2004 diese Diskrepanz zwischen Vereinbarung und Rechnungslegung auch aufgefallen ist, er aber trotz einer in einem Aktenvermerk des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung vom 1.7.2004 dokumentierten Ankündigung einer Korrektur ab dem Schuljahr 2004/2005 weiterhin den falschen Einheitspreis für ein Mittagessen – immer noch € 0,22 je Essen zugunsten der Stadtgemeinde Innsbruck – verrechnet hat. Die Kontrollabteilung hatte den zuständigen Sachbearbeiter über diese Feststellung informiert und aufmerksam gemacht, dass mit einer Nachforderung des zu wenig verlangten Entgeltes gerechnet werden muss. In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung generell, künftig die von den diversen Lieferanten in Rechnung gestellten Einheitspreise zu kontrollieren und mit den Angaben in den verschiedenen Vereinbarungen abzustimmen. Laut seinerzeitiger Stellungnahme des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung werden die in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Empfehlungen der Kontrollabteilung künftig tunlichst beachtet.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up-Einschau 2005 versicherte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, dass mit Beginn des Kalenderjahres die Lieferanten gebeten wurden, die Vertragsgrundlage zu benennen, dies insofern, als dass die Anlieferer hinkünftig ersucht werden, die aktuelle Vereinbarung auf der Rechnungslegung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 67 Zu den in der vorläufigen Jahresrechnung 2004 beim TA „Kindergärten“ (TA 24000) ausgewiesenen Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von KFZ-Abstellplätzen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass es sich dabei um den Kostenbeitrag von Bediensteten eines Kindergartens für die Benützung von 3 im dortigen Objekt befindlichen Tiefgaragenstellplätzen handelte. Die Vorschreibung und Einhebung dieser Entgelte stützt sich auf eine im Jahr 1995 vom Stadtsenat beschlossene Gebührenpflicht im Zusammenhang mit dem Parken privater Kraftfahrzeuge auf verfügbaren Freiflächen in Schulen, Kindergärten und Horten. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Parkflächen in der Parkraumbewirtschaftung unterliegenden Bereichen nach den Bestimmungen des EStG grundsätzlich einer Sachbezugsbewertung zu unterziehen sind. Nachdem dies bislang nicht geschehen ist, wurde empfohlen, sämtliche den Kindergärten und Schülerhorten zur Verfügung gestellten und in Bereichen der Parkraumbewirtschaftung gelegenen Stellplätze bzw. die hierfür nutzungsberechtigten MitarbeiterInnen zu erheben und das Amt für Personalwesen bezüglich der Durchführung einer ordnungsgemäßen Sachbezugsbewertung zu kontaktieren.

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass die seinerzeit ermittelten Daten vom neu geschaffenen Amt für Kinder- und Jugendbetreuung im Jahr 2004 1:1 übernommen worden seien, aus der Sicht des Amtes aber erwogen werde, die Angelegenheit im Sinne einer Einheitlichkeit hinkünftig über die IIG & Co KEG abzuwickeln. Dieser Intention konnte sich die Kontrollabteilung nicht anschließen, weil die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Kindergarten- und Hortpersonales im Zuständigkeitsbereich des Besoldungsreferates liegt. Seitens des Amtes für Personalwesen wurde diesbezüglich bekundet, dass, bei einer entsprechenden Meldung an die Besoldung, der Sachbezug wie in anderen Fällen monatlich vom Monatsentgelt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden wird.

Die neuerliche Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen des Follow up 2005 über die in diesem Zusammenhang getroffenen Veranlassungen hat ergeben, dass sowohl die Anzahl als auch der Bedarf an Autoabstellplätzen für die MitarbeiterInnen der Kindergärten und Schülerhorte in Bereichen, die der Parkraumbewirtschaftung unterliegen, erhoben worden seien. Allerdings möchte das Amt hier analog dem Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft vorgehen, um eine einheitliche Beurteilung der Stellflächen sicherzustellen. Dort würden zwei Drittel der vereinnahmten Gelder für die kostenpflichtigen Parkflächen wieder refundiert werden. Eine objektive Vorgangsweise würde dadurch erzielt werden, dass eine fachkundige Person die verfügbaren Stellflächen pro Betrieb ermittle. Das Amt werde diesbezüglich magistratsinterne Gespräche führen und eine Lösung finden. Es dürfe angemerkt werden, dass z.B. die Schulen, die eng mit den Kindergärten und Schülerhorten kooperieren, drei Stellflächen unentgeltlich benutzen könnten. Auch solle die besondere Situation der Bildungseinrichtungen berücksichtigt werden (Kindergarten - Zubringer-/Abholzonen). Jedenfalls sei das Amt bestrebt, hier eine möglichst gerechte Vorgangsweise unter Einhaltung der fiskalischen Vorgaben im Hinblick auf die spezielle Situation sicherzustellen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 68 Mit der Ausgliederung der städt. Immobilien sind die Kindergärten und Horte in das Eigentum der IIG & Co KEG übergegangen. Die in diesem Zusammenhang mit der Stadt als Nutzer der einzelnen Objekte abgeschlossenen Mietverträge berechtigen die Stadtgemeinde zwar, die auf den Liegenschaften befindlichen Parkplätze eigenverantwortlich der jeweiligen Kindergarten- und Hortleitung bzw. dem dort tätigen Personal zu überlassen. Nicht klar geregelt ist allerdings, ob dies auch hinsichtlich von diversen Einrichtungen allfällig im selben Objekt genutzten Tiefgaragenabstellplätzen gilt. Es wurde deshalb empfohlen, bei der IIG & Co KEG bzw. der IISG die Notwendigkeit eigener Nutzungsvereinbarungen zu hinterfragen. In jenen Fällen, wo für Kindergärten oder Horte in unmittelbarer Nähe der Einrichtungen eigens Stellplätze angemietet worden sind, hielt die Kontrollabteilung den Abschluss separater Vereinbarungen auf jeden Fall für erforderlich.

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2005 hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung erklärt, dass die angesprochenen Stellflächen sofort ermittelt worden seien. In Bildungseinrichtungen, wo ein Parkplatz angemietet werden müsse, würden in nächster Zeit mit den Betroffenen Gespräche geführt und entsprechende Nutzungsvereinbarungen ausgearbeitet werden. Hinsichtlich des Kostenbeitrages für diese Stellflächen, die für einen reibungslosen Betrieb benötigt würden, wäre es wünschenswert, diesen aus verschiedenen sozialpädagogischen Erwägungen nicht wesentlich anders zu dotieren, als jenen für andere Stellflächen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 69 Im Zuge der Prüfung hat die Kontrollabteilung auch festgestellt, dass in diversen Kindergärten Räumlichkeiten von Betriebsfremden wie Vereinen und Privatpersonen benützt werden. Da mit keinem dieser Nutzer diesbezüglich Vereinbarungen abgeschlossen worden sind und sich überdies in den für die betreffenden Objekte bestehenden Mietverträgen kein entsprechender Hinweis findet, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Kostentragung der auf diese Räume entfallenden Mietzinsanteile bzw. Betriebs- und Heizkosten mit der IIG & Co KEG als Vermieterin abzuklären. Im Anhörungsverfahren wurde zugesichert, dieser Empfehlung umgehend nachzukommen.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2005 berichtete das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, dass eine sofort veranlasste Überprüfung ergeben habe, dass die letzten Mietvorschreibungen im Kindergarten- und Hortbereich 2002 ergangen seien. Es werde daher ein Gespräch mit dem Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft stattfinden, um die Istsituation zu ergründen und darzulegen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.



## 6.2 Bericht über die Prüfung des Amtes für Soziales

Der obgenannte Bericht ZI. KA-19/2005 wurde am 24.11.2005 fertig gestellt und enthielt folgende Empfehlungen.

- 70 Eingesehen wurden die „Innenrevisionsberichte“ des Amtsvorstandes an die Abteilungsleitung zu den Jahren 2003 und 2004. Darin wurde bescheinigt, dass in periodischen Abständen Akten, gestützt auf ein einschlägiges Computerprogramm, nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und überprüft wurden. Gleichzeitig wurde auch über die laufende Kontrolle durch stichprobenartige Einsicht der ein- und auslaufenden Poststücke und durch Anlage von Aktenvermerken über diverse Auffälligkeiten berichtet. Die Kontrollabteilung hatte in diesem Zusammenhang angeregt, die Maßnahmen der Innenrevision von jenen der laufenden Dienst- und Fachaufsicht in transparenter Weise zu trennen. Im Anhörungsverfahren wurde grundsätzlich auf das Schreiben der Magistratsdirektion vom 17.11.1999 verwiesen, mit welchem die derzeitige Handhabung der Innenrevision durch Richtsätze geregelt wurde. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass an einer Formularisierung und Standardisierung der Innenrevision gearbeitet werde. Im Zuge dieser Einschau war festzustellen, dass das Berichtswesen zur Innenrevision mit Rundschreiben des Magistratsdirektors ZI. I-MD-00044e/2005 durch ergänzende Richtsätze mittlerweile vereinheitlicht wurde. Ein entsprechendes Formular wurde zur Anwendung ab dem Jahre 2006 aufgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 71 Die Abteilungsleitung hatte am 24.8.2005 die nach dem Abteilungsleiterwechsel in der MA II erforderlich gewordenen neuen Fertigungsdelegationen gem. § 45 Abs. 4 MGO erteilt. Die Kontrollabteilung erinnerte in diesem Zusammenhang an § 33 Abs. 3 MGO, wonach es auf Amtsebene für die Delegation von Ablageverfügungen einer weiteren konkreten Ermächtigung bedarf, die damals in schriftlicher Form noch nicht vorlag. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass dieser Mangel zwischenzeitlich saniert und auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 der MGO eine entsprechende Delegationsermächtigung verfügt wurde. Im Zuge dieser Einschau wurde der Wortlaut der entsprechenden Verfügung noch bescheinigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 72 Im gegenständlichen Bericht wurde festgestellt, dass die dem Amt für Soziales zugeordneten Ansätze des Haushaltsvoranschlages bezüglich der „Behindertenarbeit“ nicht mit der Reichweite der Dienst- und Fachaufsicht des Amtsvorstandes zusammenstimmen. Die Kontrollabteilung konstatierte in diesem Zusammenhang einen aktuellen Harmonisierungsbedarf. Im Anhörungsverfahren wurden ergänzend noch 4 weitere Bedienstete angeführt, die kostenmäßig dem Amt für Soziales zugeordnet wurden, ohne mit dessen Aufgabenbereich im engeren Sinne in einem Zusammenhang zu stehen. Weiters war aufgefallen, dass die Kostenstellen für die Registratur und die Verrechnungsstelle nicht als Umlagekosten auf die jeweiligen Produkt-Kostenstellen am Jahresende umgelegt wurden, sondern eigenständig in der Kosten- und

Leistungsrechnung verblieben sind. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass dieser Mangel aufgegriffen und bereits in Bearbeitung genommen wurde. Zur nunmehrigen Einschau wurde bescheinigt, dass hinsichtlich der Kostenstellen Registratur und Verrechnungsstelle die Umlageschlüssel im Einvernehmen mit dem Amt für Jugendwohlfahrt und der MA IV/Anlagenbuchhaltung ermittelt und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Umlegung somit geschaffen wurden. Bezüglich der „Behindertenarbeit“ war der Stellungnahme zu entnehmen, dass Ausgaben aus dem, dem Amt für Soziales zugeordneten Haushaltsansatz „Behindertenprojekte“ auf einer eigens dafür eingerichteten Kostenstelle verbucht werden. Diese wird zufolge der fehlenden Dienst- und Fachaufsicht seitens des Amtes für Soziales weder mit Overheadkosten bedient, noch werden die dort gesammelten Kosten auf andere Kostenträger umgelegt. Damit ist nach Ansicht der Kontrollabteilung aber noch nicht die Empfehlung aufgegriffen worden, die Anordnungsberechtigung mit der tatsächlichen Fachverantwortung zu harmonisieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

73

Im Feber 2004 wurden die Motive und Ursachen von 6 Versetzungsgesuchen innerhalb des Sozialhilferreferates unter dem Vorsitz des Magistratsdirektors und unter Einbeziehung der Abteilungsleitung sowie des AIO eingehend analysiert. Das Ergebnis der Analyse führte zu zunächst mündlichen Arbeitsaufträgen des Magistratsdirektors an den Amtsvorstand über die Rahmenbedingungen eines Konzeptes für eine neue Organisations- und Prozesstruktur des Amtes. Der Amtsvorstand erstellte daraufhin das Konzept vom 17.5.2004 in Form eines Aktenvermerkes, das von ihm allein gefertigt wurde. Diesen Aktenvermerk hatte der Magistratsdirektor dann auf mündlichem Wege inhaltlich als richtig bestätigt. Seitens des AIO wurde allerdings noch mit Stellungnahme vom 2.8.2004 angeregt, verschiedene Bereiche (Struktur des Front-Office, flexibler Personaleinsatz, Rotationsmodus zu überdenken. Die Kontrollabteilung empfahl deshalb, das Organisationskonzept gesamthaft vor Umsetzung durch den Magistratsdirektor formal (d.h. auch schriftlich) genehmigen zu lassen. Zur nunmehrigen Einschau teilte das Amt für Soziales mit, dass die Standortfrage des Amtes (angesichts begrenzter räumlicher Ausdehnungsmöglichkeiten am jetzigen Standort und gleichzeitig steigender Aufgaben) noch in Prüfung sei. Im Auftrag des Magistratsdirektors arbeite die Finanzabteilung momentan einen entsprechenden Variantenvergleich aus. Nachdem die weitere Verfeinerung des Organisationskonzeptes in entscheidender Weise vom hinkünftigen Standort abhängt, bleibe vorerst die diesbezügliche politische Entscheidungsfindung abzuwarten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

### 6.3 Bericht über die Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren

Der obgenannte Bericht ZI. KA-20/2005 wurde am 23.11.2005 fertig gestellt und enthielt folgende Empfehlungen.

74

Für die Überlassung von Marktplätzen werden Gebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck eingehoben (GR-Beschluss vom 1.12.2000, abgeändert mit Beschluss des GR vom 21.6.2001). In der Präambel dieser Verordnung wird als Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Marktgebührenordnung der § 15 Abs. 3 Z 4 des FAG 1997 bezeichnet. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2001 Gültigkeit hatte und damit die Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. auch eine Abgabe von freiwilligen Feilbietungen zu erheben, abweichend im § 16 Abs. 3 Z 3 leg. cit. verankert ist. Die Kontrollabteilung empfahl, die Marktgebührenordnung an die aktuelle Fassung des FAG anzupassen. Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren teilte die MA I mit, dass die Anregung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und in Vormerk für eine Korrektur im Rahmen der nächsten Änderung der Marktgebührenordnung genommen werde, aus legistischer Sicht jedoch kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben sei.

Im Zuge der aktuellen Follow up-Einschau 2005 hat die MA I die seinerzeit zu dieser Angelegenheit abgegebene Stellungnahme wiederholt und darüber hinaus erklärt, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden hat. Die Empfehlung der Kontrollabteilung werde jedenfalls weiterhin in Vormerk gehalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

75

Für den Lebensmittelmarkt, den Großmarkt sowie den Allerheiligenmarkt („Kranzmarkt“), die alle drei von der Markthallenbetriebsgesellschaft mbH. veranstaltet werden, erhält die Stadtgemeinde Innsbruck gem. Baurechtsvertrag vom 20.7.1959 einen jährlichen Marktgebühren-Pauschalbetrag in Höhe von € 363,36. In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung auf den Umstand hin, dass der eingehobene Pauschalbetrag seit dem Jahr 1959 (damals ATS 5.000,00) unverändert geblieben ist.

Die Kontrollabteilung empfahl aus wirtschaftlichen Überlegungen, die Möglichkeit einer adäquaten Erhöhung dieses nicht mehr zeitgemäßen Pauschalbetrages unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Baurechtsvertrages in Erwägung zu ziehen. In der Stellungnahme dazu betonte die MA I, dass die Anregung der Kontrollabteilung aufgenommen und eine Überprüfung durch die zuständigen Dienststellen in die Wege geleitet werde.

Im Zuge der aktuellen Follow up-Einschau übermittelte das Büro des Magistratsdirektors ein Schreiben vom 22.12.2005, in dem die MA I/Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten über die Sachlage informiert wurde. Gleichzeitig erging das Ersuchen, eine Überprüfung der Möglichkeiten zur Änderung bzw. adäquaten Erhöhung des jährlichen Pauschalbetrages zu erreichen und über den Stand der Verhandlungen anher Bericht zu erstatten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Das Bargeld im Referat für Lebensmittelaufsicht – Marktwesen wird in einer versperrbaren Handkassa in einem verschließbaren Büroschrank im Büro des Referenten verwahrt. Für diese und für alle anderen im Stadtmagistrat Innsbruck eingerichteten Kassen und Handverläge bestand zum Zeitpunkt der Prüfung eine pauschale Einbruchdiebstahlversicherung. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die gültigen Deckungssummen sowohl im Jahr 2004 als auch im laufenden Kalenderjahr 2005 in mehreren Fällen deutlich überschritten worden sind. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte der Bargeldbestand durch rechtzeitige Akontozahlungen jedenfalls so niedrig gehalten werden, dass der Versicherungsschutz immer ausreichend gegeben ist. Im Zusammenhang damit sollte auch, vor allem im Hinblick auf notwendige Urlaubsvertretungen und Verhinderungen im Krankheitsfall, ein Vermerk über die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes an der Innenseite des Kassenbehältnisses angebracht werden.

Im Anhörungsverfahren dazu versicherte die MA V, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig selbstverständlich gerne entsprochen wird.

Als Reaktion zur Follow up-Einschau 2005 teilte die MA V mit, dass die von der Kontrollabteilung empfohlenen und auch seitens des Referenten angedachten Akontozahlungen als unpraktikabel, weil mit hohem Zeitaufwand verbunden, erkannt worden sind. Um möglichst effizient auch in Hinkunft den Bargeldbestand zu verwalten und den Empfehlungen zu entsprechen, wird über das Referat ein Tresor angekauft, der auch hinsichtlich des Versicherungsschutzes (siehe Rundschreiben der MA I, ZI. I-Präs-00028e/2005) mindestens dem dort definierten Sicherheitsgrad der Klasse IV entspricht. Die dazu eingeholten Angebote wurden der Kontrollabteilung zur Kenntnis übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

77 In diesem Bericht wurden 72 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens in 32 Fällen „entsprochen“, in 7 Fällen „alternativ entsprochen“, in 5 Fällen „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“, in 6 Fällen nur „teilweise entsprochen“ und in 3 Fällen „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen wurde. In 19 Fällen wird den Empfehlungen der Kontrollabteilung „in Zukunft entsprochen werden“.

30 Fälle (rd. 42% der Empfehlungen) werden somit im Zuge der nächsten Follow up-Einschau zur Feststellung des Umsetzungsstandes erneut aufgegriffen werden.

Zl. KA-342/2006

Betreff: Bericht über die Follow up-Einschau 2005

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.3.2006:

Beiliegender Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 30.3.2006 zur Kenntnis gebracht.